



Der Zweck dieses Wertpapierprospekts ist ein öffentliches Angebot der reconcept GmbH
ISIN / WKN: DE000A460PE6 / A460PE | Mehr Informationen unter www.reconcept.de/ir

Wertpapierprospekt

reconcept Green Global Energy Bond II



reconcept GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000
7,75 Prozent Schuldverschreibungen 2026/2032
fällig am 4. Mai 2032
„reconcept Green Global Energy Bond II“
International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A460PE6
Wertpapierkennnummer (WKN):
A460PE

Die reconcept GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 4. Mai 2026 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 4. Mai 2032 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. Mai 2026 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 4. Mai 2032 (ausschließlich) mit jährlich 7,75 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 4. Mai und am 4. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

2529900B0TKZGIVHUFK90

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsspflichten des US Securities Act unterliegt.

Wertpapierprospekt vom 19. November 2025

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 111453 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit weiteren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz der Emittentin zu verstehen ist,**
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und**
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 19. November 2026 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist erteilt worden.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.



1 Inhaltsverzeichnis

2	ZUSAMMENFASSUNG	8	4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	30
2.1	Einleitung und Warnhinweise	8	4.1	Gegenstand des Prospekts	30
2.2	Basisinformationen über die Emittentin	8	4.2	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	30
a)	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	8	4.3	Clearing	30
b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	9	4.4	Einbeziehung in den Börsenhandel	31
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	10	4.5	Zahlstelle	31
2.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	10	4.6	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	31
a)	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	10	4.7	Kosten der Ausgabe	31
b)	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	11	4.8	Interessen Dritter	31
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	11	4.9	Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	32
2.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11	4.10	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	33
a)	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	11	4.11	Berichterstattung nach der Emission	33
b)	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	12	4.12	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung	33
			4.13	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	34
			4.14	Zukunftsgerichtete Aussagen	35
			4.15	Angaben vonseiten Dritter	35
			4.16	Gültigkeitsdauer des Prospekts	35
			4.17	Hinweise zu Websites	35
3	RISIKOFAKTOREN	14			
3.1	Einleitung Risiken	14	5	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	36
3.2	Unternehmensbezogene Risiken	14	5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	36
3.2.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	14	5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	36
3.2.2	Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	19	5.3	Abschlussprüfer	36
3.2.3	Rechtliche und IT-Risiken	21	5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	36
3.2.4	Regulatorische Risiken	23	5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	36
3.2.5	Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	23	5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	36
3.3	Risiken der Wertpapiere	25	5.7	Ratings	36
3.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	25	5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	36
3.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	28	5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	37
			5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	37
			5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	37
			5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	37
			5.13	Aufbau der reconcept Gruppe	37
			5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe	40

6	ORGANE DER EMITTENTIN		
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	42	
6.2	Gesellschafterversammlung	42	
6.3	Geschäftsführung	42	
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	43	
7	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		
7.1	Überblick reconcept Gruppe	44	
7.2	Marktumfeld	44	
7.2.1	Green Finance	45	
7.2.2	Klimaschutz – globaler Treiber der Erneuerbaren Energien	45	
7.2.3	Wachstumsmarkt Erneuerbare Energien in Deutschland	46	
7.2.4	Erneuerbare Energien in Finnland	46	
7.2.5	Erneuerbare Energien in Kanada	49	
7.3	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH und der reconcept Gruppe	50	
7.4	Strategie	51	
7.5	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	52	
7.6	Umwelt	53	
7.7	Gewerbliche Schutzrechte	53	
7.8	Forschung und Entwicklung	53	
7.9	Umsatz- und Ertragsplanung	53	
7.10	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	54	
7.11	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	54	
7.12	Regulatorisches Umfeld	54	
7.13	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	54	
7.14	Wesentliche Verträge	54	
7.15	Schuld- und Haftungsübernahmen	54	
8	AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	55	
9	ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN		58
9.1	Angebot	42	58
9.2	Angebotszeitraum	42	58
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	43	59
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	44	60
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots	44	60
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	45	61
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung	45	61
9.8	Zahlstelle	46	61
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	46	61
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	49	61
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	50	62
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel	51	62
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	52	62
9.14	Verkaufsbeschränkungen	53	62
	a) Allgemeines	53	62
	b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	53	62
	c) Vereinigte Staaten von Amerika	53	62
9.15	Identifikation des Zielmarktes	53	63
10	ANLEIHEBEDINGUNGEN		64
11	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER		78
11.1	Allgemein	54	78
11.2	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	54	78
11.3	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	54	78
12	BESTEuerung		79
13	GLOSSAR/QUELLEN		80

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

reconcept Green Global Energy Bond II

Schuldverschreibungen 2026/2032 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A460PE6**

Emittentin

reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 66

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

19. November 2025

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **reconcept GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist die reconcept GmbH, eine Holdinggesellschaft der gleichnamigen Unternehmensgruppe mit Sitz in Hamburg. Die reconcept GmbH ist seit Gründung im Jahr 1998 im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig – als Asset Manager von nachhaltigen Kapitalanlagen sowie in der Projektentwicklung. Innerhalb des Segments der Erneuerbaren Energien konzentriert sich die reconcept Gruppe auf Investments in Windenergie, Photovoltaik und Batteriespeichersysteme sowie in deutlich geringerem Umfang in Wasserkraft, Letztere zunächst nur in Kanada.

Die reconcept Gruppe identifiziert aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen Investitionschancen am Markt der Erneuerbaren Energien. Die Projektentwicklung bis zum Ready-to-build-Status erfolgt in Deutschland und Kanada über eigene Projektentwicklungsteams und in Finnland für Windenergieprojekte über den finnischen Projektentwickler Tuulialfa Oy, Helsinki, ein Joint Venture mit der reconcept Gruppe. Hierbei übernimmt die reconcept Gruppe die Finanzierungsfunktionen sowie das Projektmanagement bzw. die Projektüberwachung. Das Wirken und die Reichweite der reconcept Gruppe soll auf den internationalen Märkten ausgeweitet werden.

Die reconcept Gruppe begleitet die von ihr finanzierten Projektgesellschaften als Asset Manager über die gesamte Laufzeit der Kapitalanlage bzw. einer Anleihe. Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Beteiligungen in Form von Ausschüttungen bzw. Entnahmen sowie Erlöse bei einer späteren Veräußerung dieser Projektgesellschaften zu erhalten. Weitere attraktive Einnahmemechanismen bzw. Erlöse bietet der Verkauf von Projektrechten. Dafür werden Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zur Baureife (Ready-to-build-Status) entwickelt und danach mit Mehrwert an i. d. R. institutionelle Investoren verkauft.

Hauptanteilseigner

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Die reconcept GmbH wird damit mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind Karsten Reetz und Christiane Kaufholt-Mecke.

Abschlussprüfer

Röber Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 04105 Leipzig, Trufanowstraße 8, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM) für die zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin sowie die zum 30. Juni 2025 und zum 30. Juni 2024 abgelaufenen Sechsmonatszeiträume der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023, den ungeprüften Halbjahresabschlüssen zum 30. Juni 2025 und zum 30. Juni 2024 der Emittentin sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14. Die Finanzangaben umfassen auch die notwendigen Angaben nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)	01.01.– 31.12.2023 (geprüft)	01.01.– 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01.– 30.06.2024 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	9.280	3.381	2.820	3.672
Sonstige betriebliche Erträge	173	1.615	1.452	68
Erträge aus Beteiligungen	2	5.197	500	0
Jahresüberschuss	1.221	4.333	192	94

Ausgewählte Bilanzdaten

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)	01.01.– 31.12.2023 (geprüft)	01.01.– 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01.– 30.06.2024 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	47.880	35.786	46.933	37.771
Netto-Finanzverbindlichkeiten ² , zinstragende Verbindlichkeiten	45.284	34.828	45.484	36.681
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	51.339	36.798	56.516	43.112
Kassenbestand, Bankguthaben	3.669	1.013	9.275	5.481
Eigenkapital	8.755	7.534	6.948	7.628

¹ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

² Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus zinstragenden Verbindlichkeiten abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)	01.01.– 31.12.2023 (geprüft)	01.01.– 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01.– 30.06.2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-6.764	-1.253	6.010	68
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.079	2.183	-2.389	-193
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	10.500	-11.399	1.985	4.594

c) **WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?**

Emittentenbezogene Risiken

Die Emittentin hat zum Teil die vereinnahmten Beträge aus den Anleihen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weitergereicht und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Veräußerung von Projektrechten, Projekten oder Projektgesellschaften könnte bei einem negativen Konjunktur- oder Branchenumfeld (etwa durch reduzierte Förderungen) oder bei schwachen Finanzmärkten nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Emissionshaus ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Freiflächenanlagen negativ berühren würde.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV-, Windkraft- und Energiespeicheranlagen, auch für Projektrechte.

Es besteht ein Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Energiespeicherung, Photovoltaik oder Windkraft. Die Emittentin ist als Projektentwickler von PV- und Windkraftanlagen sowie gewerblichen Energiespeicherlösungen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung und regulativen Risiken im Wind- und Solarmarkt abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Wind- und Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Kanada, Finnland, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte und Projektentwicklungen, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat.

Es bestehen erhebliche Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen. In dem Zeitraum 2025 bis 2032 sind aus den bisher begebenen Anleihen der reconcept GmbH Tilgungen von EUR 55.198.560 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen hinzukommen. Da diese Anleihen überwiegend vor dem Rückzahlungstag dieser Emission zu tilgen sind, erhöhen diese das Risiko für die Rückzahlbarkeit dieser Anleihe und auch für die Zinszahlungen für diese Anleihe erheblich.

Es bestehen erhebliche Risiken aus der Beherrschung in Bezug auf Gewinnausweis und Gewinnausschüttungen, die dazu führen können, dass der Emittentin Liquidität durch Ertragsteuern und Gewinnausschüttungen entzogen werden.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460PE6.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 4. Mai 2026 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 4. Mai 2032 (das „Laufzeitende“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,75 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 4. Mai und 4. November sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (20 Bankarbeitstage nach Fälligkeit) sowie im Falle des Drittverzugs oder der Zahlungseinstellung.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zudem im Rahmen einer Wahlrückzahlung erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht rechtlich beschränkt.

b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 6. Oktober 2026 in den Handel im Quotation Board, einem Segment des Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse, einbezogen. Eine Zulassung und/oder Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren oder eine Refinanzierungsmöglichkeit zu finden, um bei Laufzeitende oder bei Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung, wie bei Kündigungen oder auch im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bestimmter vorheriger Anleihen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen, einer hohen Inflation oder negativen Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien, der Emittentin oder der verschlechterten Bonität der Emittentin dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von bis zu 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,75 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Das öffentliche Angebot über die Website der Emittentin wird am 20. November 2025 beginnen und am 19. November 2026 enden. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „öffentliche Angebot“).
- b) einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) der Schuldverschreibungen außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmetatbeständen. Die Privatplatzierung wird am 20. November 2025 beginnen und am 19. November 2026 enden.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre innerhalb des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin vom 20. November 2025 bis zum 19. November 2026 öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

19. November 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

20. November 2025:

Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über die Website der Emittentin und Beginn der Privatplatzierung

4. Mai 2026:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

6. Oktober 2026:

Beantragung der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

19. November 2026:

Ende des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und Ende der Privatplatzierung

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt – soweit die zweiwöchige Widerrufsfrist für Verbraucher ab Zeichnung abgelaufen ist – voraussichtlich mit Valuta ab 4. Mai 2026 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 23. April 2026 unwiderruflich gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Einzahlungen ab dem Valutatag, dem 4. Mai 2026, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund TEUR 1.025 geschätzt. Die variablen Kosten betragen rund TEUR 775, hiervon TEUR 75 als Management Fee von 0,15 Prozent p.a. ab dem zweiten Jahr, die festen Kosten betragen rund TEUR 250. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 1.025 verbleibenden Emissionserlös von bis zu TEUR 8.975 („Nettoemissionserlös“) für die Finanzierung und Refinanzierung von Aktivitäten in den Green-Bond-Kategorien „Erneuerbare Energien“ sowie „Energieeffizienz“ zu verwenden. Hierunter fallen ausschließlich Projektentwicklungen im Bereich Photovoltaik, Windkraft sowie Batteriespeicherlösungen.

Ein zentraler Verwendungszweck besteht in der Finanzierung von Projektentwicklungen für Solar- und Windenergieanlagen in den drei operativen Fokusmärkten Deutschland, Finnland und Kanada, die ausschließlich auf die Erreichung des Ready-to-build-Status abzielen. Der Emissionserlös kann dabei sämtliche typischen Entwicklungskosten abdecken – z. B. Flächensicherung, Umwelt- und Genehmigungsgutachten, Netzanschlussplanung, technische Studien sowie Baurechtschaffung. Dies umfasst auch sogenannte „Co-Located“-Ansätze, bei denen Energieerzeugung und -speicherung kombiniert werden.

Ein Teil der Emissionserlöse wird zudem zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs verwendet, dessen Kern die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transformation Erneuerbarer Energien ist.

Der Anteil der allgemeinen Unternehmensfinanzierung beschränkt sich insbesondere auf Kosten, die unmittelbar oder mittelbar mit der Entwicklung förderfähiger Green-Bond-Projekte (Photovoltaik, Windkraft, Batteriespeicher) verbunden sind – hierzu zählen insbesondere Vorleistungen, Gutachten, projektbezogene Personalkosten oder administrative Overheads.

Des Weiteren kann der Emissionserlös auch zur Refinanzierung bereits getätigter Investitionen in Projektentwicklungskosten verwendet werden – vorausgesetzt, diese Investitionen betreffen förderfähige Green-Bond-Projektkategorien. Der geplante Anteil an Refinanzierungen beträgt maximal ein Drittel der gesamten Emissionserlöse. In allen Fällen dient die Mittelverwendung dem Ausbau klimafreundlicher Infrastruktur und der Umsetzung nachhaltiger Energieprojekte in Europa und Nordamerika.

Die Emittentin stützt ihre Auswahlentscheidung für die Projekte auf klar definierte Kriterien, die im Rahmenwerk offengelegt werden. Entscheidungen werden in einem Komitee zur Auswahl der Projekte im Einstimmigkeitsprinzip getroffen und in projektspezifischen „Tagebüchern“ nachvollziehbar dokumentiert. Die Selektionskriterien umfassen die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit, den Innovationsgrad der Projekte sowie die Einhaltung nationaler Gesetze und internationaler Nachhaltigkeitsstandards. Bei der Umweltverträglichkeit werden unter anderem die nachweisbare Einsparung von Treibhausgasemissionen, der Ausschluss sensibler Flächen oder die Nutzung vorrangig von Flächen mit geringen Bodenpunkten berücksichtigt.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Emittentin, insbesondere Herr Karsten Reetz, der mittelbar 100 Prozent an der Emittentin hält, haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da damit der Geschäftsbetrieb der Emittentin und der reconcept Gruppe weiter entwickelt werden kann, mit der Folge, dass der Wert ihrer Gesellschaftsanteile hiervon beeinflusst wird. Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften sowie Joint Ventures die „reconcept Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1 und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber

hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Unternehmensbezogene Risiken

3.2.1 UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin hat zum Teil vereinnahmte Beträge aus Anleihen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weitergereicht und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Unternehmen der reconcept Gruppe investieren in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (z. B. Windenergie, Photovoltaik, Energiespeicher und in geringerem Umfang Wasserkraft) in Deutschland, Finnland, Kanada und bei einer Erweiterung der Geschäftstätigkeit ggf. anderen Ländern. Die Emittentin finanzierte und finanziert mittelbar die genannten Projekte, indem sie mit ihr verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe das durch die angebotenen Schuldverschreibungen erlangte Kapital auf der Basis von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zur Verfügung stellt. Hiermit sind ausdrücklich auch Projektgesellschaften der Joint Ventures mit ausländischen Partnern sowie die Joint Ventures selbst gemeint. Projekte der reconcept Gruppe in Finnland und zu einem sehr geringen Teil in Kanada werden über Joint Ventures sowie Kooperationsvereinbarungen entwickelt. Neue Wind- und Photovoltaikprojekte in Deutschland und Kanada entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam bzw. über ein Team der kanadischen Tochtergesellschaft. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedienen. Zu vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen kommen aber auch die aufgrund der Investitionen erwarteten und eingeplanten Gewinnausschüttungen, für die dasselbe gilt. Die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe, denen die Emittentin Kapital durch Darlehensverträge oder sonstige Finanzierungen zur Verfügung stellt, können ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin ggf. nur erfüllen oder erwartete und eingeplante Gewinnausschüttungen nur leisten, wenn die finanzierten Projekte oder Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien wie geplant durchgeführt und/oder weiterveräußert werden können. Die Emittentin ist daher mittelbar von der Entwicklung der jeweiligen

Projekte bzw. Unternehmensbeteiligungen und insbesondere auch deren erfolgreicher Weiterveräußerung abhängig. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen andere von der Emittentin finanzierte, mit ihr verbundene Unternehmen in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Besonders wichtig sind hier die erwarteten Gewinnausschüttungen aus dem finnischen Joint Venture. Selbst bei Verkäufen von erheblichen Projektrechten, wie 2023, sind Zahlungen im Regelfall von nicht fertig entwickelten Projekten vor dem Ready-to-build-Status von dem Erreichen von bestimmten Milestones für Zahlungen abhängig, sodass trotz Verkauf zunächst das Projektentwicklungsrisiko im Wesentlichen bei dem veräußernden Unternehmen verbleibt.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Veräußerung von Projektrechten, Projekten oder Projektgesellschaften könnte bei einem negativen Konjunktur- oder Branchenumfeld (etwa durch reduzierte Förderungen) oder bei schwachen Finanzmärkten nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein.

Der reconcept Gruppe soll Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von Projektrechten für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und Anlagen zur Stromspeicherung erzielen und damit aus der Veräußerung der hierfür gegründeten Projektgesellschaften im Wege sogenannter Share Deals. Dies bedeutet, dass die Emittentin die Anteile an einer Projektgesellschaft an strategische Investoren, welche die Anlage selbst errichten und betreiben, oder an Finanzinvestoren veräußert. Die reconcept Gruppe beabsichtigt, die Projektgesellschaften überwiegend im Ready-to-build-Status, aber sonst auch regelmäßig noch während der Projektierung der Anlagen oder mit ihrer Inbetriebnahme zu veräußern. Das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Kapitalmärkte zum Zeitpunkt des Verkaufs eines Projekts oder einer Projektgesellschaft haben sowohl maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit eines Verkaufs an sich als auch auf den erzielbaren Preis und somit auf die erzielbare Rendite. Selbst bei positiver Entwicklung einer Projektgesellschaft besteht das Risiko, dass die Emittentin wegen eines negativen Konjunktur- oder Branchenumfelds – wenn wegen Einschränkungen der Förderung etwa Projektpreise sinken – bei einer Veräußerung keinen angemessenen Preis erzielen kann. Ob die reconcept Gruppe geeignete Investoren gewinnen kann und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Emittentin angemessenen Preis für die jeweiligen Projekte oder Projektgesellschaften zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt auch eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potenzielle Investoren zur Verfügung haben und wie potenzielle Investoren die aus Wind-, Solar- und Speicherprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Wind-, Solarparks oder Speichers verbunden sind. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, ein Projekt oder eine Projektgesellschaft wie gewünscht zu veräußern, muss sie den geplanten Verkauf entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder entsprechende Preisabschläge hinnehmen. Im Fall des Aufschubs der Veräußerung ei-

nes Projekts oder einer Projektgesellschaft ist unsicher, ob sich der angestrebte Preis bei dem Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt erzielen lässt. Aufgrund einer Abwägung der Chancen und Risiken eines längeren Haltens des Projekts oder der Projektgesellschaft und/oder angesichts konjunktureller Branchen- und Finanzmarktaussichten könnte sich die Emittentin dazu entschließen oder gezwungen sein, das Projekt oder die Projektgesellschaft trotz negativem Marktumfeld mit erheblichen Preisabschlägen zu verkaufen. Ein Zwang zum Verkauf eines Projekts oder einer Beteiligung trotz negativem Umfeld kann sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben, wie z. B. aus Liquiditätsanforderungen der Emittentin. Der Verkauf von Projektgesellschaften in einem ungünstigen konjunkturellen Umfeld oder Branchenumfeld, jeweils mit Preisabschlägen, könnte sich höchst nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Emissionshaus ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Schuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die gesellschaftliche Unterstützung von Klimaschutz könnte abnehmen. Fehlender wirtschaftlicher Erfolg bei den Projekten kann sich auf die Reputation der Emittentin negativ auswirken.

Die Reputation der reconcept Gruppe als Emissionshaus und deren Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Schuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schuldtitle nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften, den weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Emittentin hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin, der weiteren Gesellschaften der Gruppe wie auch der Projektgesellschaften ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der jeweiligen externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen auch bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management führen. Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der reconcept Gruppe ab. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der reconcept Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in die Branche, weshalb sie im Falle ihres Weggangs entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihr gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Soweit hiervon eine sonstige Gesellschaft der reconcept Gruppe betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der reconcept Gruppe auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlagen sind regelmäßig Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. In Deutschland erfordert die Errichtung einer Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlage eine Baugenehmigung. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen, selbst wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte, regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbartschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für PV-, Windkraft- oder Energiespeicheranlagen können zu Ertragsseinbußen führen.

Die Genehmigungen für PV-, Windkraft- oder gewerbliche Energiespeicheranlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der PV-, Windkraft- oder gewerblichen Energiespeicheranlagen zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und falls ja welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine PV-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine PV-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragsseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Im Projektablauf können Störungen auftreten.

Die Emittentin und andere Unternehmen in der Gruppe wie auch Joint Ventures sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler oder Projekterrichter darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der

Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Windkraft-, PV- oder Energiespeicheranlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Sofern das betroffene Projekt für Rechnung eines Investors oder einer Investorengruppe umgesetzt wird, treffen die Schäden und Vermögenseinbußen zwar zunächst den Investor oder die Investorengruppe, dieser kann aber in Fällen, in welchen die Störung auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Emittentin zurückzuführen ist, den Ersatz der Schäden und Vermögenseinbußen von der Emittentin verlangen. Wenn Projekte betroffen sind, die die Emittentin oder ihre Gruppe auf eigene Rechnung realisiert, können die Schäden und Vermögenseinbußen die Emittentin direkt treffen. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

Aus dem Auslandsbezug der wichtigsten Projektentwicklungen der Emittentin können Risiken aus der Anwendung fremden Rechts und aus Währungskursänderungen entstehen, wie auch Joint-Venture-Projekte mit ausländischen Partnern spezifische Risiken bergen.

Die Emittentin investiert in zu entwickelnde und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen sowie andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Kanada und in Europa, aktuell hier in Deutschland und Finnland. Die Verträge, die die Emittentin, die Joint-Venture-Gesellschaften oder die Projektgesellschaften abschließen, können auch ausländischem Recht unterliegen. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren oder sogar unmöglich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Ausland andere Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden.

Aufgrund der Finanzierungstätigkeit ist die Position der Emittentin in einem ausländischen Joint Venture insbesondere nach erfolgten Finanzierungsleistungen tendenziell schwächer als die des Partners, soweit dieser das operative Geschäft leitet.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Lieferengpässe für Anlagen der Erneuerbaren Energien, deren Vorprodukte und die zur Installation notwendigen Teile können dazu führen, dass sich Projekte verschieben. Soweit die Emittentin nur mit der Projektentwicklung befasst ist, werden hierdurch aber Unternehmen, die die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen übernehmen wollen, unmittelbar betroffen, was voraussichtlich mittelbare Auswirkungen auf die Projektverkäufe hätte.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließungen von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, einem Anstieg von Corona- oder vergleichbaren Infektionen bei bestimmten Produktionsstätten oder Verknappungen von Transportkapazitäten. Die durch China aktuell bewirkte Verknappung der Handelsmengen von Seltenen Erden würde sich im Bereich der Erneuerbaren Energien erheblich auswirken, insbesondere wenn die bisherige vorläufige Aussetzung vornehmlich zu den Restriktionen aus dem Oktober 2025 nicht in eine befriedigende dauerhafte Lösung für sämtliche Ausfuhrbeschränkungen seit dem April 2025 übergeht. Seltene Erden wie Neodym und Dysprosium sind entscheidend für die Herstellung von Permanentmagneten in Windturbinen. Seltene Erden wie Gallium, Indium und Tellur werden in Dünnschichtsolarzellen (z. B. CIGS-Zellen) genutzt. Engpässe können die Produktion von Solarpanels verteuern und die Skalierung der Photovoltaik bremsen. Seltene Erden (z. B. Lanthan, Cer) sowie andere kritische Materialien wie Lithium und Kobalt sind für Hochleistungsbatterien (z. B. in Elektrofahrzeugen oder stationären Speichern) wichtig.

Soweit hier für die Anlagen der Erneuerbaren Energien und deren Installation notwendige Vorprodukte oder Produkte betroffen sind, können sich hieraus auch erhebliche Verzögerungen ergeben, die sich erheblich auf Umsatz und Ertrag auswirken können. Soweit die Emittentin und die von ihr finanzierten Gesellschaften als Projektentwickler tätig sind, können diese hier mittelbar wirtschaftlich betroffen sein, da Kaufinteressenten für die Ready-to-build-Projekte von derartigen Lieferengpässen unmittelbar betroffen sind. Wenn etwa notwendige Teile von Windenergieanlagen in der benötigten Menge nur mit erheblichen Lieferverzögerungen erhältlich wären, kann es sein, dass sich Ankaufsverhandlungen für derartige Projekte verzögern, was sich auf die Ertragslage der Emittentin negativ auswirken würde.

Die reconcept Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Entwicklung und ihr Wachstum zu einem großen Teil von der Fähigkeit abhängt, in der reconcept Gruppe hoch qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind.

Der Wettbewerb um solches Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Die reconcept Gruppe konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin, die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen

und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin nicht garantieren, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, das sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin oder die reconcept Gruppe ist darauf angewiesen, stetig neue Kunden, Investoren und Geschäftspartner im operativen Geschäft, als Asset-Manager oder Emissionshaus, zu gewinnen – dies hängt dabei von einer guten Reputation am Markt ab. Beanstandungen durch unzufriedene Investoren, Geschäftspartner und Kunden, etwa im Internet durch negative Bewertungen, könnten den Zugang zu neuen Projekten, Investoren und Kunden erschweren, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.

Da das Geschäftsmodell der Emittentin darauf basiert, potenzielle Investoren, Geschäftspartner (auch Landeigentümer, deren Flächen für Projektentwicklungen benötigt werden) und Kunden von ihren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen, ist das Geschäftsmodell darauf angewiesen, ständig neue Kunden oder Geschäftspartner zu gewinnen oder Bestandskunden dazu zu bewegen, Aufträge für weitere Projekte zu erteilen, sodass etwaige Reputationseinbußen etwa durch Beanstandungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken würden. Der fehlende Zugang zu neuen Projekten, der etwa auf der Verschlechterung der Attraktivität des Angebots der Emittentin oder auch auf einem verstärkten Wettbewerb beruhen könnte, wirkt sich auf den Geschäftsumfang und damit auch den Ertrag unmittelbar aus. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicherlösungen abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Inhaberschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Asset Manager und Verkäufer von Investments ist stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es besteht das Risiko, dass es bei mangelhafter Leistung von eingesetzten Subunternehmern zu Schäden kommt, für die die Emittentin und/oder die jeweilige Tochtergesellschaft keinen Regress nehmen kann.

Der reconcept Gruppe arbeitet bei der Projektierung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zur Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms regelmäßig mit Subunternehmern wie z. B. Handwerkern, Elektrikern, Bauunternehmern und sonstigen Dienstleistern zusammen. Wenn diese Subunternehmer vorsätzlich oder

fahrlässig mangelhafte Leistungen erbringen, könnten sie den jeweiligen Anlagen zur Nutzung und Speicherung Erneuerbarer Energien und dadurch der reconcept Gruppe erheblichen Schaden zufügen. Es besteht dabei die Gefahr, dass die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften Regressansprüche gegen Dritte nicht durchsetzen können, zum Beispiel weil diese bereits verjährt oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Insoweit trägt die reconcept Gruppe das Risiko, dass sich ihre Vertragspartner nicht vertragsgemäß verhalten und/oder in die Insolvenz geraten. Weiter besteht die Gefahr, dass von Dritten gestellte Sicherheiten, beispielsweise eine Gewährleistungsbürgschaft, nicht verwertet werden können, wenn diese nichtig oder ausgelaufen oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Mangelhafte Leistungen von Subunternehmen und die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung von Regressansprüchen könnten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte unzureichend sein, die Versicherungskosten könnten steigen und bestimmte Risiken oder unerwartete Ereignisse könnten nicht abgedeckt sein.

Da Versicherungen ein Risikomanagement-Instrument sind, das dort eingesetzt wird, wo es dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich sinnvoll erscheint, gibt es keine Garantie dafür, dass die Versicherungspolice der Emittentin alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sein könnte, angemessen abdecken. Einige Risiken können nicht versichert werden, und für bestimmte Risiken ist eine Versicherung möglicherweise nicht zur Deckung aller Risiken oder nur zu Kosten verfügbar, die wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Sofern für ein Risiko eine Versicherung abgeschlossen wurde, gilt diese auch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt bestimmten Deckungsgrenzen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin finanzielle Schäden entstehen, die durch ihre Versicherungen nicht gedeckt sind oder die Deckungsgrenzen übersteigen.

Darüber hinaus können nach einem bedeutenden Versicherungsfall oder einer Reihe von Schadensfällen die Versicherungsprämien steigen oder die Bedingungen der Versicherungsdeckung ungünstiger werden. Dies kann auch aufgrund einer allgemeinen Veränderung auf den Versicherungsmärkten eintreten.

Zudem könnte es der Emittentin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu erhalten.

Es gibt daher keine Garantie dafür, dass die Emittentin zukünftig in der Lage sein wird, einen für ihre Geschäftstätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten. In bestimmten Fällen könnten sich Versicherungsgesellschaften auch weigern, bestimmte Ansprüche zu regulieren, und infolgedessen könnte die Emittentin gezwungen sein, die Regulierung ihrer Ansprüche durch die Einleitung rechtlicher Verfahren zu verfolgen, deren Ausgang ungewiss ist und die erhebliche Kosten verursachen können.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es bestehen Währungsrisiken.

Die Emittentin sieht sich Währungsrisiken durch ihre operative Tätigkeit in Kanada und zukünftig auch weiteren Ländern im Rahmen der internationalen Geschäftsexpansion ausgesetzt. Dies gilt insbesondere in Ländern, in denen die Stromvergütung in Landeswährung ohne Kopplung an eine starke Währung erfolgt. Im Einkauf können sich aus Lieferverträgen auf Fremdwährungsbasis Währungsrisiken ergeben. Insbesondere im Solargeschäft werden Komponenten häufig aus Asien bezogen. Wenn Währungsrisiken nicht mit entsprechenden Sicherungsgeschäften entgegengewirkt werden kann, können sich diese nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

3.2.2 WETTBEWERBS- UND MARKTBEZOGENE RISIKEN

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Freiflächenanlagen negativ berühren würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaftsbedingungen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der PV-, Windkraft- oder gewerblichen Energiespeichieranlagen negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin und die finanzielle Lage der Emittentin haben. Bei einer erneuten Ausweitung der durch die USA bedingten Handelskonflikte insbesondere mit China wäre mit einer globalen Phase der Rezession zu rechnen, die negativen Einfluss auf die Energiepreise hätte. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Regierungen der reconcept-Kernmärkte (Bundesrepublik Deutschland, Finnland und Kanada) sowie der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen einer neuerlichen Pandemie derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die Durchführung von

Ausschreibungen von z. B. Windenergie- und Photovoltaikprojekten und die künftig stärkere Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, auswirken.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb führen kann. Bei einer steigenden Nachfrage nach Erneuerbaren Energien kann dies dazu führen, dass wegen der einfacheren und zeitlich überschaubaren Genehmigungszyklen für Solaranlagen der Wettbewerbsdruck im Bereich der Solaranlagen zunächst stärker zunimmt als im Windkraftbereich. Für geeignete Standorte für Energiespeicherlösungen gilt dies verstärkt, da die Notwendigkeit der Netzstabilisierung über derartige Lösungen allgemein anerkannt ist und sich die Geeignetheit der Standorte im Wesentlichen aus der Möglichkeit der effektiven Netzanbindung ergibt. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist.

Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Dacheigentümer, Inhaber von Freiflächen oder für Investoren leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in diesem Bereich sinken können. Die Rohgewinnspanne ist aber ein entscheidender Faktor für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV-, Windkraft- und Energiespeicheranlagen, auch für Projektrechte.

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts (auch AI) rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaik-, Windkraft- und Energiespeichermarkt. Aufgrund einer weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Aluminium, Seltenen Erden, Lithium oder Stahl kann es zu einer steigenden Preisentwicklung der Komponenten kommen. Aus den vorgenannten Abhän-

gigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von PV- oder Windkraftanlagen für die Emittentin erwachsen, die sich voraussichtlich auch negativ auf den Wert von Projektrechten auswirken würden. Die durch China aktuell bewirkte Verknappung der Handelsmengen von Seltenen Erden würde sich im Bereich der Erneuerbaren Energien erheblich auswirken, insbesondere wenn die bisherige vorläufige Aussetzung vornehmlich zu den Restriktionen aus dem Oktober 2025 nicht in eine befriedigende dauerhafte Lösung für sämtliche Ausfuhrbeschränkungen seit dem April 2025 übergeht. Seltene Erden wie Neodym und Dysprosium sind entscheidend für die Herstellung von Permanentmagneten in Windturbinen. Seltene Erden wie Gallium, Indium und Tellur werden in Dünnschichtsolarzellen (z. B. CIGS-Zellen) genutzt. Engpässe können die Produktion von Solarpanels verteuern und die Skalierung der Photovoltaik bremsen. Seltene Erden (z. B. Lanthan, Cer) sowie andere kritische Materialien wie Lithium und Kobalt sind für Hochleistungsbatterien (z. B. in Elektrofahrzeugen oder stationären Speichern) wichtig.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können marktbedingt durch den langsamen Netzausbau in Deutschland mit langen Netzananschlusszeiten für größere PV-Anlagen und den Mangel an Fachkräften wie Installateuren und Netztechnikern Verzögerungen und Störungen auftreten.

Durch den langsamen Netzausbau in Deutschland ergeben sich lange Netzananschlusszeiten für größere PV-Anlagen und können somit zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führen. Zudem führen Überkapazitäten in den sonnigen Mittagsstunden zu einer erheblichen Belastung der Verteilungsnetze. Deutschland benötigt bis 2030 über 300.000 zusätzliche Arbeitskräfte für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zum Beispiel fehlen Installateure und Netztechniker, wodurch sich der Netzausbau weiter verzögert und neue PV-Anlagen erst später in Betrieb gehen können. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweiligen gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicheranlagen nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden können. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss.

Es besteht die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen China und Taiwan.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Energiespeicher-, Photovoltaik- und Windkraftbereich erstrecken können. Da der Groß-

teil der Bauteile für Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert oder zu überhöhten Preisen, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können deshalb zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Spannungen mit Russland, die schon als solche und umso mehr im Falle eines Konfliktes Windkraftprojekte in Finnland negativ betreffen könnten, könnten sich auf die Finanzlage der Emittentin negativ auswirken.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass Russland durchaus auch gegenüber anderen Anrainerstaaten möglicherweise Expansionsinteresse haben könnte. Dies betrifft insbesondere Länder, die schon zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges von der Sowjetunion angegriffen und teilweise oder vollständig besetzt wurden. Auch Finnland ist mit seiner besonders langen Grenze zu Russland betroffen. In Grenznähe liegt auch eines der größten Entwicklungsprojekte der Projektentwicklungsgesellschaft Tuulialfa Oy, an der die Emittentin mittelbar mit 47,5 Prozent aktuell beteiligt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass wegen des Bedürfnisses insbesondere der Luftwaffe und der Flugabwehr Genehmigungen in der Grenzregion für Windkraftprojekte erschwert werden und möglicherweise nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erteilt werden können. In Fragen der nationalen Sicherheit wäre es voraussichtlich auch möglich, sogar bereits erteilte Genehmigungen zu widerrufen.

Selbst eine nur bestehende Ungewissheit würde sich auf Verkaufspreise negativ auswirken, wenn nicht über Milestone-Abreden das Risiko der Projektentwicklung auch noch bei Veräußerung ohnehin bei der finnischen Projektentwicklungsgesellschaft Tuulialfa Oy bleiben würde. Soweit Projektentwicklungen dadurch verzögert oder letztlich unmöglich werden, würde sich dies negativ auf die finanzielle Situation der finnischen Projektentwicklungsgesellschaft Tuulialfa Oy auswirken. Dann könnte sich dies mittelbar über die Gewinnausschüttungen in die reconcept Gruppe auch auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.

Es besteht die Möglichkeit von Störungen des Welthandels etwa wegen Differenzen unter anderem über Zollsätze und Außenhandelsdefizite oder wegen außenpolitischer Eskalationen.

Die aktuellen von den Vereinigten Staaten unter dem Präsidenten Trump initiierten Handelskonflikte können zu erheblichen Verwerfungen im internationalen Handel führen, insbesondere wenn umfassende handelspolitische Maßnahmen gegen China ergriffen werden. Da der Großteil der Bauteile für gewerbliche Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Entsprechendes gilt für sonstige außenpolitische Eskalationen, etwa in Bezug auf Finnland, was Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis für

Windkraftanlagen haben könnte. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 RECHTLICHE UND IT-RISIKEN

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Emittentin sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die reconcept Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der internationalen Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken.

Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der reconcept Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die reconcept Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten, sei es aus dem öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Da die eigentliche Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe auch über Joint Ventures abgewickelt wird, in denen Vertreter der reconcept Gruppe nicht im selben Umfang in das operative Geschäft eingebunden sind wie bei Projektentwicklungen innerhalb der reconcept Gruppe, ergibt sich hieraus auch in Bezug auf Compliance ein erhöhtes Risiko.

Sollte die Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe auswirken.

Die Emittentin und Unternehmen der Gruppe sind Risiken aus Cyberangriffen auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) ausgesetzt.

Cyberangriffe auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) können Betriebsunterbrechungen verursachen. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass rechtswidrig und in schädigender Absicht in IT-Systeme der reconcept Gruppe eingedrungen und dadurch ein Schaden erzeugt wird. Schäden dieser Art können aus der Verschlüsselung von Geschäftsdaten zur Lösegelderpressung, Sabotage, dem Diebstahl von Daten zu Erpressungszwecken, der Aneignung von Geschäftsgeheimnissen und Know-how und ähnlichen Vorgängen resultieren. Neben finanziellen Schäden aufgrund von Erlöseinbußen, Lösegeldzahlungen, Kosten von Dienstleistern und Beratern und EDV-Ersatzbeschaffungen kann auch ein Reputationsschaden eintreten.

Betriebsunterbrechungen basierend auf Störungen der IT-Systeme können zu Schadensersatzansprüchen, verringerten Einnahmen und zu Reputationsverlusten führen, insbesondere dann, wenn sich die Störungen nicht kurzfristig beheben lassen oder sie in zeitlichen Abständen auftreten sollten.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin könnte Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von PV-, Windkraft- oder gewerblichen Energiespeichereinrichtungen.

Die von der Emittentin zu projektierenden PV-, Windkraft- oder gewerblichen Energiespeichereinrichtungen sollen überwiegend an Investoren oder Investorengruppen verkauft werden. Im Rahmen der Kaufverträge übernimmt die Emittentin als Projektierer verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Investoren. Die Emittentin tritt gegebenenfalls auch gegenüber den Investoren als Generalübernehmer auf, der von einem Generalunternehmer erwirbt, der die einzelnen Arbeiten verschiedener Projektpartner koordiniert und die Verantwortung für die fristgerechten und vertraglich vereinbarten Leistungen übernimmt. Sollte die Emittentin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Investoren verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrags ergeben.

Es besteht das Risiko, dass Herstellergarantien und/oder Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller nicht durchgesetzt werden können.

Soweit die Emittentin bzw. die entsprechenden Tochtergesellschaften als Bauherr im Zusammenhang mit dem Bau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie von Batterieparks und Elektrolyseuren tätig sind, bestehen Regressprobleme. Für die entsprechenden Arbeiten wird in der Regel eine Gewährleistungsfrist zwischen zwei und fünf Jahren vereinbart. Die für die Bauarbeiten notwendigen Komponenten, insbesondere die Windkraftanlagen, Solarmodule, Wechselrichter, Batterien und Elektrolyseure, werden von der Emittentin bzw. den entsprechenden Tochtergesellschaften von den entsprechenden Herstellern beschafft. Die Gewährleistungsfristen bezüglich der physikalischen Eigenschaften dieser Komponenten betragen in der Regel fünf bis zehn Jahre (Produktgarantien). Die Herstellergarantien für die Komponenten, insbesondere die Produkt- und Servicegarantien, werden in der Regel auf den Eigentümer der Photovoltaik- und/oder Windkraftanlage übertragen. Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Batterien und Elektrolyseuren bzw. an den bei der Installation verwendeten Komponenten erst nach Ablauf der Garantiefrist bzw. der Garantie selbst auftreten und somit keine Garantieansprüche gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geltend gemacht werden können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anspruchsgegner nicht willens oder in der Lage ist, dem Garantieanspruch nachzukommen, was unter Umständen zu kostspieligen und zeitaufwendigen Rechtsstreitigkeiten führen kann. Zudem kann es zu einer Insolvenz des Anspruchsgegners kommen. Auch im Falle einer Herstellergarantie besteht das Risiko, dass die Garantie aufgrund der Insolvenz des Herstellers oder aus anderen rechtlichen oder praktischen Gründen (z. B. gegenüber einem ausländischen Konzern) nicht durchsetzbar ist. Zudem ist die Emittentin im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses von der Bonität des jeweiligen Generalunternehmers abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Generalunternehmers, kann es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen der Emittentin kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Generalunternehmern gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind.

Sofern die Emittentin ausnahmsweise Wind-, Solar-, Batterieparks oder Elektrolyseure im eigenen Bestand behält und nicht wie eigentlich üblich nach der Inbetriebnahme verkauft, können sich wertlose Herstellergarantien und/oder nicht durchsetzbare Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller ergeben, die sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

3.2.4 REGULATORISCHE RISIKEN

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Energiespeicherung, Photovoltaik oder Windkraft.

Die Emittentin ist als Projektentwickler von PV- und Windkraftanlagen sowie gewerblichen Energiespeicherlösungen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung und regulativen Risiken im Wind- und Solarmarkt abhängig.

Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Wind- und Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Kanada, Finnland, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte und Projektentwicklungen, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Eine Streichung oder Einschränkung von Steuererleichterungen, eine restriktive Förder- oder Energiepolitik unter anderem in Bezug auf Einspeisevergütungen oder Krediterleichterungen, aber auch nachteilige Entwicklungen in der allgemeinen Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen könnten die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen und damit auch das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit stärker auf Projekte, die unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen sind (d. h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromlieferungsverträge), ausgerichtet. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN

Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen

In dem Zeitraum 2025 bis 2032 sind aus den bisher begebenen Anleihen der reconcept GmbH, soweit sie am Billigungstag noch zur Rückzahlung offen sind, Tilgungen von EUR 55.198.560 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen hinzukommen. Dazu sind Daten zu dem einheitlichen Stand 19. November 2025 für alle Anleihen, die nicht mehr in der Platzierung sind, angegeben worden. Diese Stände ändern sich nur in Bezug auf die noch in der Platzierung befindlichen Anleihen „reconcept CHF Green Energy Bond Canada“ und „reconcept EnergieDepot Deutschland I“. Diese Platzierungsstände werden zum Stand 15. November 2025 mitgeteilt, weil die Mitteilung der Platzierungsstände aufgrund der Vertriebsstruktur zum Zeitpunkt der Prospektbilligung technisch nicht möglich ist.

Im Einzelnen betreffen die einleitenden Anmerkungen die folgenden Unternehmensfinanzierungen:

- reconcept Green Bond II, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 17.500.000 mit Endfälligkeit 25. Januar 2028
- reconcept Green Bond III, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 25.000.000 mit Endfälligkeit 30. September 2030
- reconcept Green Global Energy Bond, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 10.730.000 mit Endfälligkeit 30. Oktober 2031
- reconcept CHF Green Energy Bond Canada, ausstehend zum 15. November 2025 CHF 1.810.000 (umgerechnet mit Kurs vom 14. November 2025 EUR 1.968.560,00) mit Endfälligkeit 1. September 2030

Daneben hat die Tochtergesellschaft reconcept Solar Deutschland GmbH der Emittentin Unternehmensfinanzierungen in Höhe von EUR 37.500.000 in Form von drei Anleihen eingeworben:

- reconcept Solar Bond Deutschland I, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 12.500.000 mit Endfälligkeit 28. April 2029
- reconcept Solar Bond Deutschland II, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 14.000.000 mit Endfälligkeit 18. Oktober 2029
- reconcept Solar Bond Deutschland III, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 11.000.000 mit Endfälligkeit 5. Mai 2031

Weiterhin haben die Tochterunternehmen reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH und reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG weitere Unternehmens- oder Assetfinanzierungen in Form von Anleihen in Höhe von EUR 26.983.000 eingeworben:

- reconcept Green Energy Asset Bond II, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 9.000.000 mit Endfälligkeit 28. Juni 2027
- reconcept EnergieDepot Deutschland I, ausstehend zum 15. November 2025 EUR 8.423.000 mit Endfälligkeit 26. November 2032
- RE15 EnergieZins 2025, ausstehend zum 19. November 2025 EUR 9.560.000 mit Endfälligkeit 31. März 2026

Wirtschaftlich ist die Emittentin von Ausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften oder auch der Bezahlung ihrer Forderungen gegen ihre Tochtergesellschaften durch diese abhängig. Zudem sind die Unternehmensfinanzierungen über die Drittverzugs Klausel als Kündigungsgrund und im Falle von Liquidation oder Insolvenz der Tochtergesellschaften, die auch zu einem Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen führt, auch von Rückzahlungsverpflichtungen der Tochtergesellschaften aus deren Finanzierungen betroffen.

Während der Laufzeit dieser Anleihe können zu den Ständen 15. beziehungsweise 19. November 2025 weitere Unternehmensfinanzierungen hinzukommen, die die Beträge möglicherweise deutlich erhöhen.

Sollte die reconcept GmbH die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken aus der Beherrschung in Bezug auf Gewinnausweis und Gewinnausschüttungen

Karsten Reetz ist mittelbar Alleingesellschafter der Gesellschaft. Auch bei etwaigen Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse wird es voraussichtlich einen bestimmenden Mehrheitsgesellschafter geben. In Bezug auf viele wesentliche Aspekte hat der Mehrheitsgesellschafter mit den Anleihegläubigern gleichlaufende Interessen. Hiervon gibt es jedoch erhebliche Ausnahmen.

Dies betrifft zum Teil die Ausweisung von Gewinnen und mehr noch die Gewinnausschüttungspolitik. Bei der Ausweisung von Gewinnen, insbesondere wie hier bei Verkäufen an andere Unternehmen der Gruppe, gibt es bei diesen Kaufpreisen wie bei Verrechnungspreisen Bewertungsspielräume. Auf diese Weise können im Ergebnis Gewinne niedriger oder höher ausgewiesen werden. Betroffen ist von dem Gestaltungsspielraum hier nicht nur die Höhe des Gewinnes, sondern letztlich zum Teil auch, ob überhaupt ein Verkauf in der Gruppe mit Gewinnausweis stattfindet.

Bei der Ausweisung von Gewinnen sind Nachteile für Anleihegläubiger in der Weise denkbar, dass hier aufgrund der Besteuerung in Veranlagungszeiträumen Steuern entstehen, die bei späteren Verlusten nur im Rahmen von Verlustrückträgen berücksichtigt werden können. Die Verlustrückträge sind aber zeitlich eng begrenzt. Ausgewiesene Gewinne können auch ausgeschüttet werden.

In Bezug auf Gewinnausschüttungen sind die Interessen der Mehrheitsgesellschaft und der Anleihegläubiger zum Teil gegenläufig. Für den Anleihegläubiger wäre es vorteilhaft, wenn Gewinne gar nicht ausgeschüttet werden. Der Mehrheitsgesellschafter hat hier auch abweichende Interessen. Insbesondere ist im Zeitablauf zu sehen, dass vorgenommene Gewinnausschüttungen nicht korrigiert werden, wenn später nur noch Verluste entstehen. Gewinnausschüttungen entziehen Liquidität, während ausgewiesene Bilanzgewinne nicht unbedingt mit einer Liquidität korrelieren müssen.

Diese Umstände können sich negativ auf das Unternehmen auswirken, dem aufgrund von Gewinnausschüttungen oder Steuern auf ausgewiesene Gewinne Liquidität entzogen wird. Dies kann sich dann auch erheblich negativ auf die Möglichkeiten der Emittentin auswirken, Zinsen zu zahlen oder auch eine Rückzahlung vorzunehmen.

Es steht lediglich ein Jahresabschluss der Emittentin und kein Konzernabschluss zur Verfügung.

Die Emittentin ist aufgrund der Umsatzgrenzen und der Mitarbeiteranzahl nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Ein Konzernabschluss konsolidiert die Finanzlage und Ertragslage aller Tochtergesellschaften und gibt einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation des gesamten Konzerns. Ohne Konzernabschluss fehlt diese Gesamtsicht, was für Stakeholder (Investoren, Banken, Aktionäre) nachteilig ist, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konzerns nicht vollständig beurteilen können. Ein Jahresabschluss zeigt nur die Finanzlage der Muttergesellschaft oder einer einzelnen Gesellschaft, ohne die wirtschaftlichen Beziehungen (z. B. interne Umsätze, Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen Konzerngesellschaften) zu berücksichtigen. Dies kann zu einer verzerrten Darstellung führen, da konzerninterne Transaktionen nicht eliminiert werden. Die Emittentin erbringt Projektentwicklungsleistungen und weitere Leistungen gegenüber Unternehmen ihrer Gruppe, Projekte sind innerhalb der Gruppe übertragen worden. Ein erhöhter Leistungsaustausch fand etwa mit der reconcept Solar Deutschland GmbH statt, weniger etwa mit der reconcept Finnland GmbH, weil diese lediglich die Beteiligungen an dem Joint Venture hält und dazu dient, Ausschüttungen weiterzuleiten. Hinzu kommt, dass die bilanzielle Abbildung des Projektentwicklungsgeschäfts ohnehin wegen der langjährigen Entwicklung schwierig ist. Auch von Dritten erworbene Projekte sind von der Wertentwicklung vergleichbarer Projekte in verschiedenen Entwicklungsstufen im Markt abhängig. Der fehlende Überblick über die gesamte Gruppe schränkt die Transparenz ein und stellt somit in Bezug auf die Investitionsentscheidung ein Risiko dar.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss; dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher.

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten in der reconcept Gruppe oder durch Joint Ventures sowie gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft trotz eigener Geschäftstätigkeit auf Mittelzuflüsse durch die operativen Tochtergesellschaften angewiesen, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft mit einem eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb. Die wesentlichen Vermögensgegenstände der Emittentin sind aber ihre Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften und an Joint Ventures. Infolgedessen ist die Emittentin darauf angewiesen, von diesen Tochtergesellschaften oder Joint Ventures die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen zu erhalten.

Die Fähigkeit der Tochtergesellschaften der Emittentin oder Joint Ventures, Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Emittentin zu leisten, hängt von den Erträgen dieser Tochtergesellschaften oder Joint Ventures ab und unterliegt verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Ausschüttungen und/oder sonstiger Zahlungen hängen von den rechtlichen Regelungen nach Maßgabe der jeweiligen für die Gesellschaften der Gruppe geltenden Rechtsordnungen und rechtlichen Regelungen ab; Ausschüttungen und/oder sonstige Zahlungen könnten zu spät erfolgen, um die finanziellen Verpflichtungen der Emittentin und sonstiger Gesellschaften der Gruppe zu erfüllen. Als Gesellschafter ihrer Tochtergesellschaften oder eines Joint Ventures wird das Recht der Gesellschaft, bei einer Liquidation oder Reorganisation von Tochtergesellschaften oder Joint Ventures Vermögensgegenstände oder Zahlungen zu erhalten, gegenüber den Ansprüchen deren jeweiliger Gläubiger nachrangig behandelt. Selbst wenn die Emittentin als Gläubiger ihrer Tochtergesellschaften oder Joint Ventures anerkannt wird, sind die Forderungen der Emittentin weiterhin nachrangig gegenüber allen Sicherungsrechten, die den Forderungen der Emittentin vorgehen. Wenn die Emittentin von ihren Tochtergesellschaften oder Joint Ventures nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Ausschüttungen und andere Zahlungen erhält, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und/oder deren möglicher Tochtergesellschaften. Die Vermögenswerte der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten

und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jede/r Anleger/in, die/der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren oder eine Refinanzierungsmöglichkeit zu finden, um bei Laufzeitende oder bei Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung die Anleihen zurückzuzahlen oder zu erwerben.

Es bestehen auch Finanzierungsrisiken dahingehend, dass die Emittentin am Laufzeitende oder bei vorzeitiger Kündigung durch die Anleihegläubiger nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren oder im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Gerade die Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung aufgrund von Kündigungen führt dazu, dass Liquidität zu einem Zeitpunkt beschafft werden muss, für den dies ursprünglich nicht geplant war.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen bestimmter vorheriger Anleihen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in der vorherigen Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf ihrer/seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegende Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für die Finanzierung und Refinanzierung von Aktivitäten in den Green-Bond-Kategorien „Erneuerbare Energien“ sowie „Energieeffizienz“ zu verwenden. Hierunter fallen ausschließlich Projektentwicklungen im Bereich Photovoltaik, Windkraft sowie Batteriespeicherlösungen.

Die Emittentin verpflichtet sich – mit Bezug auf die von der ICMA (International Capital Market Association) veröffentlichten Prinzipien – in Übereinstimmung mit ihrem Rahmenwerk „Green Bond Framework“, die Verwendung der Emissionserlöse, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung, das Management der Erlöse sowie die Berichterstattung transparent darzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die Ethifinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover („Ethifinance“), eine Research- und Rating-Agentur, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, ein Zweitgutachten abgegeben (sog. second party opinion), in der u. a. die Auffassung vertreten wird, dass die Schuldverschreibungen in Einklang mit den freiwilligen Leitlinien der Green Bond Principles, herausgegeben von der ICMA (Stand Juni 2025), stehen. Das Rahmenwerk und das Zweitgutachten sind auf der Website der Emittentin www.reconcept.de/ir einsehbar. Dieses Zweitgutachten der Ethifinance ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es derzeit weder eine klar festgelegte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein „grünes Investment“ oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch kann zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Die Emission der Anleihe, die beabsichtigte Verwendung des Emissionserlöses, das Green Bond Framework und die Informationen in dem Prospekt stimmen mit den Green Bond Principles (GBP) überein. Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anlegern eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Durch die von den Projektgesellschaften entwickelten, errichteten oder gehaltenen Windkraft- und Solarprojekte leisten diese Gesellschaften wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

– **SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie**

Wind- und Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.

– **SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz**

Die Wind- und Photovoltaikanlagen tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Der „reconcept Green Global Energy Bond II“ entspricht daher den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments). Da die Voraussetzungen des Artikel 3 der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) in

Bezug auf die dort genannten grünen Kriterien a), b) und d) ebenso wie der Mindestschutz nach c) erfüllt sind, entspricht der „reconcept Green Global Energy Bond II“ den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 3) für nachhaltige Investments). Betroffen ist hierbei Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001.

In deren Artikel 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. ‚Energie aus erneuerbaren Quellen‘ oder ‚erneuerbare Energie‘: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Die Tätigkeit der Emittentin in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“, „4.3 Stromerzeugung aus Windkraft“ und „4.10 Speicherung von Strom“.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte der Erneuerbaren Energien im Bereich der Energiespeicherung den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem

Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaften sind nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin oder der Tochtergesellschaften erhöhen könnte.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin und der Tochtergesellschaften steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei einem geringen ausstehenden Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung der Anleihe zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf

die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass die Anlegerin/der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

3.3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UND/ODER DIE ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL AN EINEM MARKT

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen, einer hohen Inflation, negativen Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien oder der Emittentin oder einer verschlechterten Bonität der Emittentin dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation stiegen die Marktzinsen ab 2022 und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Die Inflation ist inzwischen deutlich niedriger. Nach beispielhaft 4,5 Prozent EZB-Leitzinsfestsetzung ab dem 19. September 2023 beträgt der Einlagenzinssatz inzwischen seit dem 5. Juni 2025 2 Prozent, aber für die Zukunft sind auch wieder höhere Zinsen nicht auszuschließen. Negative Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien oder der Emittentin bzw. einer verschlechterten Bonität der Emittentin können sich ebenso negativ auf den Kurs auswirken.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern.

Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Wert oder Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Wert/Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Wert oder Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Wert oder Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder eine Handelbarkeit, sofern sie grundsätzlich besteht, nicht aufrecht erhalten wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel in einem börslichen Freiverkehrssegment einbezogen werden sollen, führt nicht zwingend zu einer Handelsliquidität des betreffenden Wertpapiers. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in den börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht gegeben. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen, um eine Rückzahlung seines Investments zu erhalten. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigsten Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen die Anlegerin/der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Falls die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden, kann sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen, also ein Nominalbetrag von EUR 10.000.000, auch platziert werden können. Es ist denkbar, dass die Anleihe nur in einem geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission geringere Mittel zufließen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und möglicherweise mittelbar auch auf die Kursentwicklung auswirken, weil Wertpapiere mit geringerer Liquidität oft stärkeren Schwankungen des Börsenkurses unterworfen sind.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 4. Mai 2032 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält die Anlegerin/der Anleger als Anleihegläubiger Zinsen. Zudem hat die Anlegerin/der Anleger das Recht auf die volle Rückzahlung des Anleihekaptals zu einem festgelegten Datum. Die Gesellschaft als Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die versprochenen Zinszahlungen und die Rückzahlung des Anleihekaptals. Der Inhalt einer Schuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB gesetzlich näher definiert. Die nähere Ausgestaltung ist den Anleihebedingungen zu entnehmen. Mit dem Kauf/der Zeichnung der in diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen wird die Anlegerin/der Anleger Gläubiger der Emittentin. Es handelt sich nicht um eine unternehmerische Beteiligung. Die Schuldverschreibungen sind nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet. Der Anleihegläubiger hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals.

Die Schuldverschreibungen 2026/2032 werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Investoren. Es gibt keine Tranchen oder Kontingente für bestimmte Gruppen von Anlegern oder Investoren.

Darüber hinaus erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnah-

metatbeständen („Privatplatzierung“ und zusammen mit dem öffentlichen Angebot „Angebot“).

Die Privatplatzierung mit einem Mindestzeichnungsvolumen von EUR 100.000 richtet sich an institutionelle Anleger.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „reconcept Green Global Energy Bond II“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460PE6

Wertpapierkennnummer (WKN): A460PE

Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT GMBH/7.75 IHS 20320504

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 19. November 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 19. November 2025 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 6. Oktober 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Der Open Market ist kein reguliertes Marktsegment im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

4.5 Zahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403, (die „Zahlstelle“) ist die Zahlstelle.

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch zum Handel mit Wertpapieren zugelassene Wertpapierfirmen und Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils „Finanzintermediär“) innerhalb des Angebotszeitraums vom 20. November 2025 bis zum 19. November 2026 in Deutschland und Luxemburg zu. Die Emittentin kann die Zustimmung einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Verwendung des Prospekts durch den Finanzintermediär (bzw. die Zustimmung dazu) führt nicht zu einer Übernahme der Haftung durch den Finanzintermediär für den Inhalt des Prospekts.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund TEUR 1.025 geschätzt. Die variablen Kosten betragen rund TEUR 775, hiervon TEUR 75 als Management Fee von 0,15 Prozent p.a. ab dem zweiten Jahr, die festen Kosten betragen rund TEUR 250. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

4.8 Interessen Dritter

Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Emittentin, insbesondere Herr Karsten Reetz, der mittelbar 100 Prozent an der Emittentin hält, haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da damit der Geschäftsbetrieb der Emittentin und der reconcept Gruppe weiter entwickelt werden kann, mit der Folge, dass der Wert ihrer Gesellschaftsanteile hiervon beeinflusst wird. Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor Auslaufen der Angebotsfrist wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verpflichtet, den Prospekt entsprechend unverzüglich nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Investor/in muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung der/des potenziellen Käuferin/Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder

der Verbreitung des Prospekts durch Dritte. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014.

4.10 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023;
- der nach HGB erstellte ungeprüfte Halbjahresabschluss der Emittentin für das Halbjahr 1. Januar bis 30. Juni 2025;
- die Anleihebedingungen;
- das Rahmenwerk der Emittentin vom 11. September 2025 und
- das Zweitgutachten (second party opinion) der Ethifinance vom 12. September 2025.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/finanzberichte zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.11 Berichterstattung nach der Emission

Die Emittentin beabsichtigt eine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

Ethifinance rating bestätigt, dass der Berichterstattungsprozess vollständig im Einklang mit den Green Bond Principles (GBP) 2021 steht.

Die Emittentin verpflichtet sich, über die Mittelzuweisung und den ökologischen Nutzen der Projekte zu berichten.

Ethifinance rating bewertet die Verpflichtung der Emittentin zur zukünftigen regelmäßigen Berichterstattung über die Verwendung der Erlöse und den Nachhaltigkeitsnutzen der grünen Inhaberschuldverschreibung als aussagekräftig und belastbar. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht.

4.12 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://is.gd/cufudo>

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4 – 18
Kapitalflussrechnung	PDF, Blatt 16
Entwicklung Anlagevermögen Anlage zum Anhang	PDF, Blatt 16
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 26 – 29
AGB	PDF, Blatt 30 – 31
Bericht zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Blatt 32

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://tinyurl.com/epk2and7>

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4–14
Kapitalflussrechnung im Anhang	PDF, Blatt 12
Entwicklung Anlagevermögen Anlage zum Anhang	PDF, Blatt 15
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 24–27
AGB	PDF, Blatt 28–29
Bericht zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Blatt 30

- der nach HGB erstellte und ungeprüfte Halbjahresabschluss der Emittentin für den zum 30. Juni 2025 abgelaufenen Sechsmonatszeitraum der Emittentin mit Vorjahreszahlen
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://tinyurl.com/2025-HJFinanz-reconcept>

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4–20
Anlagenspiegel	PDF, Blatt 6
Verbindlichkeitspiegel	PDF, Blatt 14
Kapitalflussrechnung	PDF, Blatt 17–18
Bericht zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Blatt 21

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für Investoren entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.reconcept.de/ir eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass eine/r potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) und der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

4.13 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst oder aus diesen abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.14 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.15 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

4.16 Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Jahr nach Billigung, also bis zum 19. November 2026, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.17 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Sie kann unter Tel. +49 (0)40–325 21 65 0, Fax +49 (0)40–325 21 65 69 oder über die E-Mail-Adresse info@reconcept.de kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: www.reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900B0TKZGIVHUFK90.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „reconcept GmbH“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „reconcept“ auf, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin sind gemäß Artikel 2 der Satzung der Erwerb, die Gründung und ggf. Veräußerung von sowie Beteiligung an im Erneuerbare-Energien-Bereich tätigen Unternehmen; die Ausrichtung des strategischen Konzepts der Unternehmensgruppe; IT-Leistungen, kaufmännische Dienstleistungen sowie die Zurverfügungstellung von Personal für vorgenannte Unternehmen; Entwicklung, Erwerb, Pachtung, Errichtung, Betrieb sowie Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im In- und Ausland sowie Erstellung von Konzepten zur Finanzierung von Projekten und Unternehmen im Erneuerbare-Energien-Bereich.

5.3 Abschlussprüfer

Röber Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Trufanowstraße 8, 04105 Leipzig, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 19. März 1998 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Datum des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe vor.

5.7 Ratings

Die Emittentin verfügt über kein Rating für sich oder für dieses Wertpapier, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2024 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Finanzierung der Emittentin und der reconcept Gruppe soll zum einen aus der Veräußerung von Projekten der Erneuerbaren Energien und entsprechenden Projektrechten erfolgen. Soweit diese Veräußerungen durch Tochtergesellschaften oder sonstige Gesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist, erfolgen, sollen entsprechende Gewinnausschüttungen an die Emittentin erfolgen. Ergänzt wird diese Finanzierung durch Erträge aus der Emissionstätigkeit und seit einigen Jahren über die Fremdfinanzierung durch Anleihen, die die Finanzierung der Projektentwicklungstätigkeit über die zum Teil langjährigen Projektfinanzierungszyklen ermöglichen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 1.025 verbleibenden Emissionserlös von TEUR 8.975 oder weniger (Nettoemissionserlös) für die Finanzierung und Refinanzierung von Aktivitäten in den Green-Bond-Kategorien „Erneuerbare Energien“ sowie „Energieeffizienz“ zu verwenden. Hierunter fallen ausschließlich Projektentwicklungen im Bereich Photovoltaik, Windkraft sowie Batteriespeicherlösungen.

Ein zentraler Verwendungszweck besteht in der Finanzierung von Projektentwicklungen für Solar- und Windenergieanlagen in den drei operativen Fokushöhenmärkten Deutschland, Finnland und Kanada, die ausschließlich auf die Erreichung des Ready-to-build-Status abzielen. Der Emissionserlös kann dabei sämtliche typischen Entwicklungskosten abdecken – z. B. Flächensicherung, Umwelt- und Genehmigungsgutachten, Netzanschlussplanung, technische Studien sowie Baurechtschaffung. Dies umfasst auch sogenannte „Co-Located“-Ansätze, bei denen Energieerzeugung und -speicherung kombiniert werden.

Ein Teil der Emissionserlöse wird zudem zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs verwendet, dessen Kern die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transformation Erneuerbarer Energien ist.

Der Anteil der allgemeinen Unternehmensfinanzierung beschränkt sich insbesondere auf Kosten, die unmittelbar oder mittelbar mit der Entwicklung förderfähiger Green-Bond-Projekte (Photovoltaik, Windkraft, Batteriespeicher) verbunden sind – hierzu zählen insbesondere Vorleistungen, Gutachten, projektbezogene Personalkosten oder administrative Overheads.

Des Weiteren kann der Emissionserlös auch zur Refinanzierung bereits getätigter Investitionen in Projektentwicklungskosten verwendet werden – vorausgesetzt, diese Investitionen betreffen förderfähige Green-Bond-Projektkategorien. Der geplante Anteil an Refinanzierungen beträgt maximal ein Drittel der gesamten Emissionserlöse. In allen Fällen dient die Mittelverwendung dem Ausbau klimafreundlicher Infrastruktur und der Umsetzung nachhaltiger Energieprojekte in Europa und Nordamerika.

Die Emittentin stützt ihre Auswahlentscheidung für die Projekte auf klar definierte Kriterien, die im Rahmenwerk offengelegt werden. Entscheidungen werden in einem Komitee zur Auswahl der Projekte im Einstimmigkeitsprinzip getroffen und in projektspezifischen „Tagebüchern“ nachvollziehbar dokumentiert. Die Selektionskriterien umfassen die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit, den Innovationsgrad der Projekte sowie die Einhaltung nationaler Gesetze und internationaler Nachhaltigkeitsstandards. Bei der Umweltverträglichkeit werden unter anderem die nachweisbare Einsparung von Treibhausgasemissionen, der Abschluss sensibler Flächen oder die Nutzung vorrangig von Flächen mit geringen Bodenkategorien berücksichtigt.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 2.400.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 2.400.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Anteile gewähren anteilige Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Damit wird die Emittentin mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

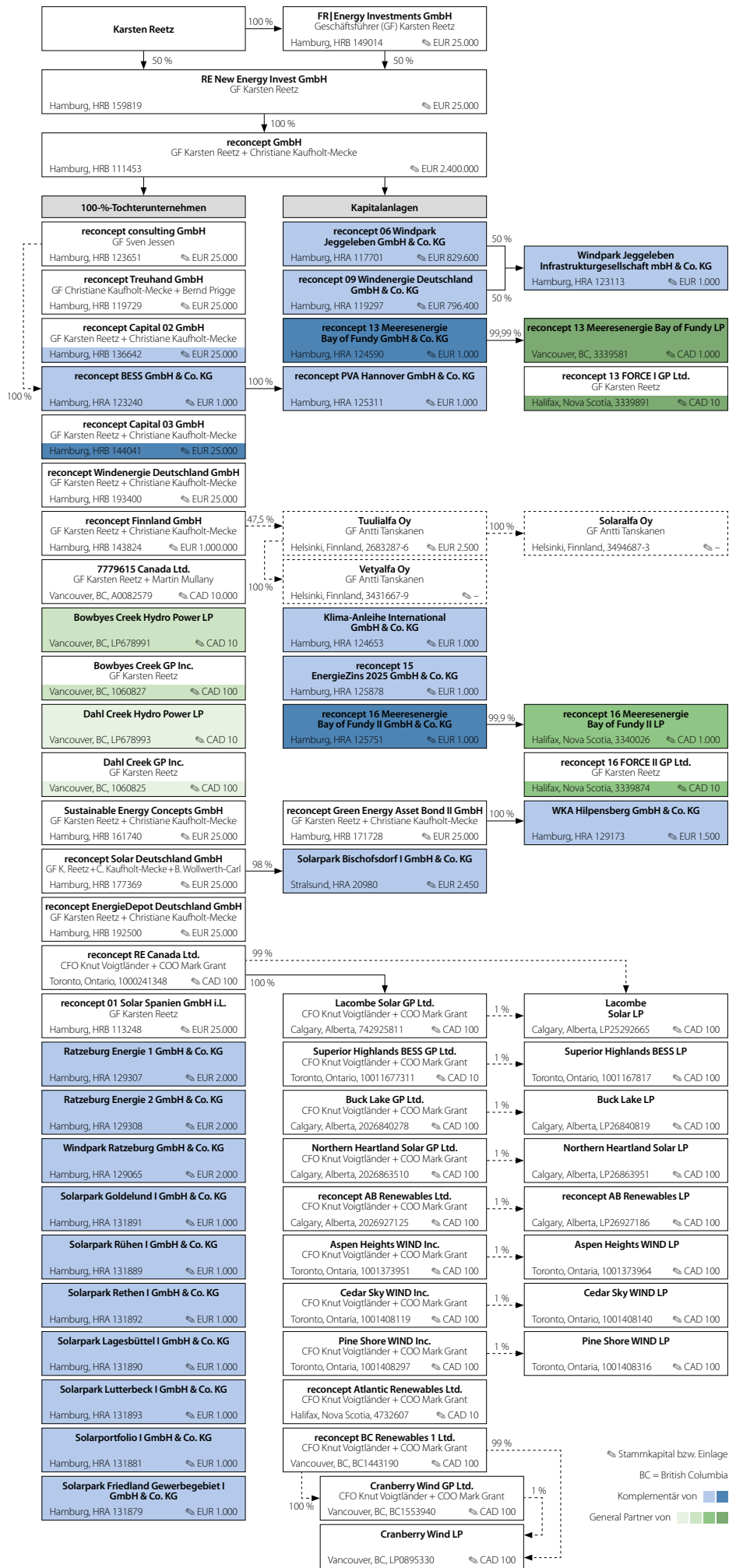
5.13 Aufbau der reconcept Gruppe

Die reconcept GmbH ist ein auf nachhaltige Kapitalanlagen spezialisierter Asset Manager im Bereich der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus agiert reconcept als Projektentwickler – in Eigenregie am Standort Deutschland und in Kanada sowie über Kooperationen mit Projektentwicklern im Ausland – u. a. in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy. Die reconcept GmbH ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der reconcept Treuhand GmbH (u. a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH).

Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse der reconcept Gruppe auch an den Projektgesellschaften aus dem angefügten Organigramm und nachfolgender Aufstellung:

- **7779615 Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept RE Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Sustainable Energy Concepts GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Finnland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. 0,01 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,99 Prozent),
- **reconcept 13 FORCE I GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept BESS GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,1 Prozent, Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 16 FORCE II GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Tuulialfa Oy**
(Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 47,5 Prozent),
- **Solaralfa Oy**
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Vetyalfa Oy**
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Dahl Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept BESS GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Windenergie Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Lacombe Solar LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Lacombe Solar GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept BC Renewables 1 Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Superior Highlands BESS GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Superior Highlands BESS LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Buck Lake GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Buck Lake LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Northern Heartland Solar GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Northern Heartland Solar LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **reconcept AB Renewables Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept AB Renewables LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Cranberry Wind GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept BC Renewables 1 Ltd. 100 Prozent),
- **Cranberry Wind LP**
(Beteiligung der reconcept BC Renewables 1 Ltd. 99 Prozent),
- **reconcept Atlantic Renewables Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Windpark Ratzeburg GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 1 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 2 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Goldelund I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rühren I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rethen I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lagesbüttel I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lutterbeck I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarportfolio I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Friedland Gewerbegebiet I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Bischofsdorf I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Solar Deutschland GmbH 98 Prozent),
- **Aspen Heights WIND LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Aspen Heights WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Cedar Sky WIND LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Cedar Sky WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Pine Shore WIND LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Pine Shore WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent).

Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)



5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe

1998

Gründung der reconcept GmbH in Husum als Tochter der WKN Windkraft Nord GmbH (heutige WKN GmbH).

1999

Konzeption und Vertrieb einer der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland.

2000–2008

Konzeption und Vermarktung von 23 Windenergiebeteiligungen und einer Solarbeteiligung mit gezeichnetem Eigenkapital von EUR 106,8 Mio. bei Gesamtinvestitionen von rund EUR 368,6 Mio.; Konzeption und Markteinführung von Genussrechten.

2009

Organisatorische Trennung von der WKN und Gründung der heutigen Unternehmensgruppe mit Sitzverlegung nach Hamburg; Beginn der Aktivitäten als eigenständiger und bankenunabhängiger Asset Manager.

2010

Kapitalerhöhung der reconcept GmbH auf EUR 2,4 Mio.

2011

Solarpark La Carrasca, Spanien, geht ans Netz („RE01 Solarpark La Carrasca“).

2012

Windpark Niederlehne (Brandenburg) geht ans Netz („RE02 Windenergie Deutschland“).

2013

Einstieg in den finnischen Energiemarkt („RE03 Windenergie Finnland“); Windpark Teutleben (Thüringen) geht ans Netz („RE02 Windenergie Deutschland“).

2014

Unter RE05 wurde „Windenergie Finnland“ als Private Placement für einen institutionellen Investor erfolgreich konzipiert und umgesetzt; erstmalige Konzeption des „RE04 Wasserkraft Kanada“ als AIF (Alternative Investment Fund) nach neuem Kapitalanlagegesetz; Gestattung der reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach KAGB.

2015

Windpark Ylivieska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) geht ans finnische Netz; Konzeption der „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien“ sowie der operativ tätigen Beteiligung „RE09 Windenergie Deutschland“.

2016

Gründung des Joint Ventures „Tuulialfa Oy“, der Windpark-Projektentwickler eröffnet eine umfangreiche Investment-Pipeline an rund zehn Standorten in Finnland; „GDZ Genussrecht der Zukunftsenergien“ zahlt EUR 14,0 Mio. (Zins- und Tilgungsleistung) an Anleger aus; Portfolioerweiterung um zwei Windkraftanlagen: Pfaffengrün im sächsischen Vogtland sowie Mihla in Thüringen; Verkauf der Verwaltungseinheit KVG; Emission der „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und Emission eines weiteren Genussrechts („RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“).

2017

Verkauf des Solarparks La Carrasca an institutionellen Investor, Schlussauszahlung an Investoren; Anleger des „RE04 Wasserkraft Kanada“ übertragen Anteile und damit verbundene Projektrechte an kanadischen Wasserkraftwerken an reconcept, neue Kooperationen in Kanada für Windparkprojekt auf Vancouver Island gestartet, Portfolioerweiterung um drei Photovoltaik-Anlagen.

2018

Ausbau der Aktivitäten in Kanada, nach British Columbia ist auch Nova Scotia im Investitionsfokus. Emission einer neuen Namensschuldverschreibung („RE12 EnergieZins 2022“), Beendigung der öffentlichen Angebote „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE09 Windenergie Deutschland“, „RE06 Windpark Jeggeleben“ und „RE09 Windenergie Deutschland“ übernehmen je zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben (Sachsen-Anhalt).

2019

Planmäßige Schließung der „RE12 EnergieZins 2022“; Emission eines neuen Festzinsangebots „RE14 Multi Asset-Anleihe“, Einstieg in das neue Segment Tidal Power (Gezeitenkraftwerke) in Nova Scotia, Kanada; Kooperationsvertrag mit kanadischem Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME).

2020

Emission der ersten Gezeitenkraftwerksbeteiligung für Privatanleger „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, Veräußerung des 50-Prozent-Anteils an der Tuulialfa Oy an die reconcept Finnland GmbH, eine 100-prozentige Tochter der reconcept GmbH; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ übernimmt eine Windenergieanlage am Standort Jetsch (Brandenburg), eine Photovoltaikdachanlage in Hannover; Vollplatzierung „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“ mit CAD 16,7 Mio.; Einstieg in den Wachstumsmarkt der Green Bonds/Emission des „reconcept Green Bond I“; Kauf des französischen Küsten-Windparks „Saint Jacques de Néhou“ in der Normandie; Verleihung des Financial Advisors Award 2020 für „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“; Rückzahlung der Anleihe „RE07 Windenergie Deutschland“ (Anleihekaptial von EUR 3,415 Mio.).

2021

Januar: „reconcept Green Bond I“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach Aufstockung mit EUR 13,5 Mio. im Mai; Folgeanlageprodukt „RE15 EnergieZins 2025“ bietet Zinssatz von 4 Prozent p. a. plus Inflationsschutz, vollplatziert (EUR 10 Mio.); Februar: Stapellauf der ersten Gezeitenkraftplattform (FORCE 1) während der Testphase in Kanada, Neuemission „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“; reconcept verstärkt Projektentwicklung mit eigenem Büro in Berlin; erfolgreicher Verkauf des Windparks „Saint Jacques de Néhou“ im April; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ über zweite Tranche im Juli vollplatziert (EUR 10 Mio.); mit „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“ wurden zudem zwei weitere Vermögensanlagen plangemäß an die Anleger zurückgezahlt; in Summe zahlten die reconcept-Anlagegesellschaften 2021 Zinsen, Ausschüttungen und Rückzahlungen von EUR 16,3 Mio. an die Investoren; bei Investoren 2021 neu akquiriertes Eigenkapital summierte sich auf EUR 33 Mio.

2022

Ausbau der eigenen Projektentwicklung auch über Joint Ventures auf eine geplante Kapazität von 3,1 Gigawatt; „reconcept Green Bond II“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach zweimaliger Aufstockung mit EUR 17,5 Mio. im Mai; reconcept Gruppe erwirbt mit der Windenergieanlage Heyen und dem Windpark Hilpertsberg zwei weitere Bestandswindprojekte; neue Projektanleihe „reconcept Green Energy Asset Bond II“ finanziert 9-MW-Windpark Hilpertsberg; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline umfassend aus; „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ beendet Platzierung mit einem Volumen von rund CAD 10 Mio.; reconcept erneut als klimaneutraler Asset Manager ausgezeichnet, Assetklassen-Zukunfts-Award 2022 sowie fingreen-Siegel „Top Anbieter grüne Geldanlagen“ gehen an reconcept; Meilenstein erreicht: Schwimmendes Gezeitenkraft-Projekt erhält Netzfregabe in Nova Scotia, Kanada.

2023

Nachhaltiges grünes Geschäftsmodell seit 1998: Die reconcept Gruppe blickt in diesem Jahr auf ihr 25-jähriges Jubiläum; mit „reconcept Solar Bond Deutschland“ (ISIN: DE000A30VVF3) und „reconcept Solar Bond Deutschland II“ (ISIN: DE000A351MJ3) wurden Anleihen mit einem Emissionsvolumen von EUR 12,5 Mio. bzw. EUR 14,0 Mio. vollplatziert; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline weiter aus: Projektrechte für 36 Solarparks angebunden.

2024

Kontinuierlicher Ausbau der eigenen internationalen Projektentwicklung auf eine geplante Kapazität von 11,3 Gigawatt in den Kernmärkten Deutschland, Finnland und Kanada; Projektpipeline in Deutschland umfasst nach Photovoltaik-Parks verstärkt auch wieder Windparks sowie neu: Batteriespeichersysteme; Team Helsinki startet Projektentwicklung von Wasserstoffanlagen.

2025

reconcept setzt verstärkt auch auf die Entwicklung von Batteriespeicherlösungen in der Projektentwicklung; Unternehmensanleihe „reconcept Green Bond III“ schließt mit einem platzierten Volumen von EUR 25 Mio.; auch der „reconcept Solar Bond Deutschland III“ mit EUR 11 Mio. und die „reconcept EnergieDepot Deutschland I“-Anleihe mit EUR 7,5 Mio. erfreuen sich einer starken Nachfrage; in Finnland gehört das Joint Venture Tuulialfa Oy mit einer Pipeline von 3,6 Gigawatt zu den Top 10 der Projektentwickler von Windparks in Finnland. Das reconcept-Team in Kanada arbeitet inzwischen an einer dynamisch wachsenden Pipeline von Greenfield-Projekten mit in Summe rund 3 Gigawatt. Rückzahlung der Anleihe „reconcept Green Bond I“ im August 2025.

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR|Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Damit wird die Emittentin mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus Christiane Kaufholt-Mecke und Karsten Reetz, beide haben eine Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die RE New Energy Invest GmbH, die 100 Prozent der Anteile an der reconcept GmbH hält, auch mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH zu 100 Prozent und ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. An der RE New Energy Invest GmbH ist Karsten Reetz zu 50 Prozent direkt beteiligt, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR|Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist.

Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas insbesondere in Finnland sowie neuen Produktsparten wie Solarenergie oder Wasserkraft in Kanada.

Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Christiane Kaufholt-Mecke ist seit 2025 Geschäftsführerin der Emittentin und auch Geschäftsführerin anderer Gesellschaften der reconcept Gruppe und operativ verantwortlich für die Bereiche Marketing, Vertrieb, Personal und Digitalisierung. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in leitenden Funktionen der Medien-, Agentur- und Kommunikationsbranche. Als Chefredakteurin, Herausgeberin sowie Abteilungsleiterin im Projektmanagement und in der PR verantwortete sie analoge und digitale Marketingprojekte für Unternehmen, Verbände und öffentliche Institutionen. Dabei leitete sie interdisziplinäre Teams und begleitete die Markteinführung neuer Medien- und Marketingprodukte. Seit 2022 bei reconcept, war sie zunächst als PR- und Marketingmanagerin für die Positionierung des Geschäftsbereichs Projektentwicklung tätig und wirkte zudem an der Weiterentwicklung der Kapitalmarktkommunikation sowie an der Gestaltung nachhaltiger Finanzprodukte mit.

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 6.4 verwiesen.

Darüber hinaus sind Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz unter anderem Geschäftsführer der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH und der reconcept Solar Deutschland GmbH, die in umfangreichen Geschäftsbeziehungen zur Emittentin stehen. In Bezug hierauf können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen entstehen. Auch in Bezug auf sonstige Gesellschaften der reconcept Gruppe können derartige Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen mit der Emittentin entstehen.

Für andere Gesellschaften der reconcept Gruppe, bei denen Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz Geschäftsführer sind und die in deutlich geringerem Umfang in Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin stehen, gilt ebenso das Vorgenannte. Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der reconcept Gruppe vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten. Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der reconcept Gruppe bekannt.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Sowohl Frau Christiane Kaufholt-Mecke als auch Herr Karsten Reetz nehmen in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, ein entgeltlicher Geschäftsführervertrag besteht jeweils nur mit der reconcept GmbH. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte in Bezug etwa auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Herr Karsten Reetz hält mittelbar 100 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Emittentin, er hat also neben gleichgerichteten Interessen an der Emittentin in Bezug etwa auf Gewinnausschüttungen und diesen vorgehenden überwiegend auch steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen auch gegenläufige Interessen.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick reconcept Gruppe

RECONCEPT GMBH (EMITTENTIN)

Die reconcept GmbH ist ein Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien (EE). Als Muttergesellschaft der reconcept Gruppe entwickelt und managt sie mit ihren Gesellschaften Kapitalanlagen mit ausschließlichem Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik, Batteriespeicherlösungen sowie Wasserkraft. Letztere in dem Bereich der Flusslaufkraftwerke und auch im Bereich der Meeresenergie (Gezeitenströmungskraftwerke). Die Geschäftsstrategie besteht vor allem darin, Erneuerbare-Energien-Projekte bis zur Baureife (Ready-to-build) zu entwickeln und diese in diesem Status gewinnbringend an Investoren zu verkaufen.

Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Die Projektentwicklung selbst wird von Projektentwicklungsteams der reconcept GmbH in Berlin bzw. Toronto sowie in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy vorgenommen. Die reconcept Gruppe deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum der Projektentwicklung ab – von der Akquise der Solar-/Windenergie- bzw. Speicherprojekte, der entsprechenden Grundstücke, Frei- bzw. Dachflächen, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten bis zur Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten. Die Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien bedeutet wiederum die Stellung einer Finanzierungsstruktur für Generalunternehmer. Hier sieht sich die Emittentin als Finanzierungspartner.

Der Ausbau der Photovoltaik und Windenergie als Energiequelle ist weltweit ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegenzutreten. EE-Projekte sind mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Insbesondere die Wind- und die Solarenergie sind in ihren Gesteungskosten gegenüber anderen Energiequellen wettbewerbsfähig. Der Trend geht inzwischen zu EE-Projekten, die ohne staatliche Förderung allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreements“ – „PPAs“ genannt) umgesetzt werden. Durch Batteriespeicher lässt sich die Erzeugungsleistung von Solar- und Windparks flexibler und effizienter nutzen. Denn die Einspeisung von Strommengen kann in Phasen mit einem höheren Bedarf im Markt verschoben werden. Das kann das Stromnetz entlasten und macht zugleich die Anlage wirtschaftlicher: Die gespeicherten Strommengen können dann eingespeist werden, wenn der Bedarf und damit die Nachfrage höher ist.

Im Fokus der EE-Projektentwicklung von reconcept liegen aktuell drei Kernmärkte:

Projekte in Deutschland:

Wind- und PV-Parks sowie Batteriespeichersysteme

reconcept-Kapitalanlagen haben bis dato Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einem Investitionsvolumen von in Summe rund 647 Mio. Euro finanziert. Neue Wind- und Photovoltaik-Standorte in Deutschland entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam von Berlin aus. Aktuell sind rund 80 Projekte im Bereich von Photovoltaik-(PV)-Freiflächen mit einer geplanten Leistung von rund 1.600 Megawatt-Peak (MWp) in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg in der Entwicklung. Darüber hinaus wird an Windpark-Projekten mit einem Leistungsvolumen von 280 MW sowie an Batterieenergiespeichersystem-Projekten mit einem Umfang von 330 MW gearbeitet.

Projekte in Finnland:

Wind- und PV-Parks sowie BESS- und Wasserkraftanlagen

Die ersten finnischen reconcept-Windparks speisen bereits seit 2015 grünen Strom ins Netz. Aktuell arbeiten die erfahrenen Windparkspezialisten im „Team Helsinki“ (Tuulialfa Oy) an Windenergieprojekten mit in Summe rund 3.000 MW, mit dem Ziel, genehmigte EE-Projekte bei Baureife mit Gewinn zu veräußern. Nachdem 2019 zwei Windparks erfolgreich verkauft wurden, konnte eine weitere Windpark-Transaktion über Tuulialfa Oy Ende 2023 abgeschlossen werden. Die Vereinbarung umfasst sechs Windkraftprojekte mit in Summe 1.200 MW, bestehend aus voraussichtlich 150 Turbinen. Über den Verkaufspreis wurde Stillschweigen vereinbart, dieser basiert überwiegend auf Milestone-Zahlungen, erste Zahlungen sind 2023 erfolgt und wurden zum Teil über Gewinnausschüttungen an reconcept weitergeleitet.

Das finnische Projektportfolio der reconcept Gruppe wächst stetig. Neben Windparkprojekten arbeitet Tuulialfa Oy an Solarprojekten auch in Kombination mit Batteriespeichersystemen – aktuell mit einem Volumen von 760 MWp. Zudem gelang 2024 der Einstieg in den Bereich Wasserstoffanlagen. Über die neu gegründete Tochter Vetyalfa Oy sind derzeit grüne Wasserstoffprojekte mit einem Umfang von 4.150 MW in der Bearbeitung.

Darüber hinaus prüft das Team Helsinki die Eignung von Windparkflächen für den Ausbau zu regenerativen Hybridparks. Hybridlösungen können für eine stabilere Netzauslastung sorgen und in Kombination mit Speichertechnologien für mehr Flexibilität in der Stromversorgung. Bestehende Windparks können entweder durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur (zur Wasserstoffgewinnung) nachträglich erweitert werden oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Projekte in Kanada:

Wind- und PV-Parks sowie BESS- und Wasserkraftanlagen

In Kanada liegt der Projektfokus von reconcept auf Greenfield-Projekten, der Akquise und Sicherung von Flächen zur Entwicklung von neuen Photovoltaik- und Windparks sowie Batteriespeicherprojekten, also einem frühen Stadium der Projektentwicklung mit erheblichen Margen im Erfolgsfalle. Diese Arbeiten werden von einem neu aufgestellten Team in Toronto („Team Toronto“) ausgeführt. Die Teammitglieder sind bei der reconcept RE Canada Ltd. angestellt, der kanadischen Tochtergesellschaft der reconcept GmbH. Projekte werden dabei sowohl im Osten als auch im Westen Kanadas betreut. An Windparkprojekten arbeitet reconcept mit Fokus auf British Columbia. Die Provinz an der Pazifikküste verfügt über eine günstige Topografie für Windkraft, die dank langer Küstenlinien, weiter Ebenen und hoher Berge für hohe Windgeschwindigkeiten sorgt. Für Solarpark-Projekte sieht reconcept in den sonnenverwöhnten Provinzen Ontario sowie Alberta großes Potenzial. Hier arbeitet das Team Toronto beispielsweise aktuell an einem 22-MWp-Solarprojekt in der Nähe der Stadt Lacombe. Plangemäß werden dort bis Ende 2026 rund 43.000 bifaziale Solarmodule auf einer Fläche von 133 Hektar installiert.

Das Team Toronto betreut darüber hinaus die Projektentwicklung in British Columbia für Flusskraftwerke. Eine weitere Ergänzung sind die schwimmenden, neuartigen Gezeitenkraftwerke in der kanadischen Bay of Fundy.

Technologische Diversifikation: Wind-, Solar- und Wasserkraft

Sowohl die Wind- als auch die Solarenergie sind etablierte und ausgereifte Formen der Energieversorgung. Die technische Entwicklung ist dabei rasant vorangeschritten:

Nachdem in den 80er- und frühen 90er-Jahren die Entwicklung von kleinen (50 kW bis 150 kW) zu mittleren Windenergieanlagen (500 kW und 600 kW) verlief, begann Anfang der 2000er-Jahre die Entwicklung der Megawattklasse. Derzeit besitzen die größten auf dem Markt angebotenen Anlagen Generatorleistungen von rund 8 MW. Eine solche Anlage erzeugt im Laufe eines Jahres so viel Strom, wie mehr als 5.700 Haushalte verbrauchen. In der Konsequenz produzieren die heute üblichen Anlagen an einem Standort ein Vielfaches mehr an Strom als die Anlagen vor 20 Jahren. Wurden Windenergieanlagen anfangs vor allem in windreichen Küstenregionen installiert, können sie seit einigen Jahren auch in küstenfernen Gebieten profitabel Windstrom generieren.

Nach mehr als 60 Jahren der Entwicklung und Installation von PV-Anlagen gelten moderne kristalline Module als höchst langlebig und ausgereift. PV-Anlagen produzieren seit Jahrzehnten zuverlässig Strom. Die älteste in Deutschland betriebene Solaranlage ist über 40 Jahre alt und erzielt annähernd die gleichen Erträge wie bei ihrer Inbetriebnahme.

Das Batteriesegment erlebt aktuell einen deutlichen Ausbau – angesichts des starken Wind- und Photovoltaikausbaus bei gleichzeitig sinkenden Preisen für Batterieenergiespeichersysteme. Industrielle Batterieenergiespeichersysteme – kurz: BESS – können bedarfsgerecht und planbar Strom aus Erneuerbaren Energien einspeisen und tragen damit wesentlich zur Stabilisierung unseres Energiemarktes und der Stromnetze bei. BESS gelten daher als entscheidender Baustein der Energiewende. Die Nachfrage ist enorm.

7.2 Marktumfeld

7.2.1 GREEN FINANCE

Die Klimakrise ist Treiber einer grundlegenden Transformation der Realwirtschaft. Diese erfolgreich zu gestalten, ist der Schlüssel zur Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftens. Im Zentrum steht dabei die Energiewende. Investments in grüne Energie steigen vor diesem Hintergrund von Jahr zu Jahr weiter an. Immer mehr Investoren richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus.

2,1 Billionen US-Dollar flossen 2024 weltweit in die klimafreundliche Energiewende

Investitionen in saubere Energie verzeichnen von Jahr zu Jahr selbst unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen neue Rekorde und unterstreichen damit die Dynamik, die hinter der neuen globalen Energiewirtschaft steckt. 2024 beliefen sich die weltweiten Investitionen in eine kohlenstoffarme Energiewende (Energy Transition Investments) auf insgesamt 2,1 Billionen US-Dollar – ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 11 Prozent und erneut eine bemerkenswerte Beschleunigung, wie der Finanzinformationsdienst BloombergNEF (BNEF) Anfang 2025 berichtete. Die Installationen von Photovoltaikanlagen stiegen laut BNEF-Schätzungen im Vergleich zum Vorjahr um 35 Prozent, die Windkraft um 5 Prozent, die Installationen von Energiespeichern um 76 Prozent (in Megawattstunden) und die Verkäufe von Elektrofahrzeugen legten um 26 Prozent zu.

Die Transformation erfordert weiterhin enorme Investitionen

Die Energie- und Klimawende stellt Volkswirtschaften weltweit vor eines der größten Modernisierungsprojekte seit der industriellen Revolution. Gleichzeitig zwingen uns die Gefahren des Klimawandels zu einem Wettlauf gegen die Zeit. Eine klimaneutrale Wirtschaft erfordert völlig neue Strukturen, etwa in der Produktion, im Verkehr, in der Energieversorgung, in der Landwirtschaft oder beim Wohnungsbau. Die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen sowie neue europäische und globale Energiepartnerschaften werden zukünftig die Grundlage unseres Wirtschaftens bilden.

Dieser Wandel erfordert erhebliche Investitionen: Laut einer Studie von Deloitte braucht es Investments in der Größenordnung von 5 bis 7 Billionen US-Dollar pro Jahr bis zum Jahr 2050.

Grüne Anleihen: Green-Bond-Markt wächst global

Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte spielen eine zentrale Rolle am Markt der nachhaltigen Geldanlage. Mitte Dezember 2020 überschritt das weltweit in Green Bonds investierte Vermögen erstmals die Marke von 1 Billion US-Dollar und der Markt wuchs seither rasant weiter. Ende 2024 lag das Gesamtmarktvolumen bereits bei 3,5 Billionen US-Dollar, mit 669,7 Mrd. US-Dollar Neuinvestitionen stieg das Volumen um 14 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Zum vierten Mal in Folge wuchsen die Green-Bond-Investments damit um mehr als 500 Mrd. US-Dollar, wie die Daten der Climate Bonds Initiative ergaben.

Damit bestätigten sich die positiven Aussichten von Marktanalysten, die einen erneuten Anstieg der Green-Bond-Emissionen voraussahen, nachdem der Markt 2022 vor dem Hintergrund des russischen Einmarschs in die Ukraine erstmals einen Rückgang zu verzeichnen hatte. Der Krieg hatte die Energiemärkte 2022 auf den Kopf gestellt. Energiepreise stiegen deutlich, russische Gaslieferungen an mehrere EU-Mitgliedstaaten wurden ausgesetzt und die Besorgnis um die

eigene Energieversorgungssicherheit wuchs. In der Folge wurden fossile Energien wieder wichtiger und der Investmentschub in Green Bonds ausgebremst.

Deutschland gehört am Green-Bond-Markt zu den führenden Emittenten: Mit insgesamt 73,3 Mrd. US-Dollar belegte der hiesige Finanzplatz 2024 im internationalen Vergleich den zweiten Platz im Emissionsländer-Rating, nach den USA (84,7 Mrd. US-Dollar) und vor China (68,8 Mrd. US-Dollar). Größter Emittent des Landes war der deutsche Staat und die KfW mit 32,6 Mrd. US-Dollar ausgegebenen Green Bonds.

Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland

Nachhaltige Geldanlagen verzeichnen in Deutschland weiterhin ein beachtliches Wachstum. Ende 2024 hielten deutsche Anleger laut BVI Deutscher Fondsverband Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Wert von mehr als 1.000 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anstieg von 16 Prozent auf Jahressicht. Auf Publikumsfonds entfielen davon fast 764 Mrd. Euro. Damit klassifizierten die Fondsgesellschaften knapp drei Viertel des Gesamtvermögens von Publikumsfonds als Geldanlagen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (Artikel 8 und Artikel 9 gemäß der EU-Offenlegungsverordnung).

7.2.2 KLIMASCHUTZ – GLOBALER TREIBER DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Die Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung ist die wichtigste Ursache für den Klimawandel. Energie ist aber zugleich die entscheidende Grundlage für wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Eine zukunftsfähige, bedarfsgerechte Energieversorgung wird daher klimaneutral sein. Um die Erderwärmung langfristig zu begrenzen, muss gleichzeitig der Anteil Erneuerbarer Energien am Energiemix erhöht, Energieeffizienz gesteigert und der Energiesektor insgesamt transformiert werden.

Die Energiewende ist globale Realität

Der weltweite Ausbau Erneuerbarer Energien ist in vielen Regionen Realität. Politische Maßnahmen, darunter Einspeisevergütungen in ausgewählten Ländern, steuerliche Anreize, Ausschreibungen und regulatorische Zielvorgaben, unterstützen den Ausbau regenerativer Energien. Gleichzeitig machen sinkende Stromgestehungskosten viele erneuerbare Technologien wirtschaftlich wettbewerbsfähig gegenüber fossilen Kraftwerken. Der Druck zur Emissionsminderung sowie jüngste Energiekrisen verstärken das Investitionsinteresse. Dennoch bleibt das Bautempo global gesehen hinter den Erfordernissen zurück – was mittel- bis langfristig attraktive Marktchancen für Investoren eröffnet.

Globale Stromversorgung ist zunehmend grün

Im Strombereich sind bereits große Fortschritte gemacht worden, hier legen die Erneuerbaren Energien seit Jahren stetig zu. Nach Erhebungen der Internationalen Energieagentur (IEA) hielten regenerative Energiequellen Ende 2024 einen Anteil von 32 Prozent am globalen Strommix. Allein 2024 wurden weltweit mehr als 700 GW Leistung hinzugefügt. Die Solarenergie machte dabei rund 80 Prozent des Zubaus aus.

Die Stromerzeugung aus Solarenergie und Windkraft stieg um rekordverdächtige 670 Terawattstunden (TWh). Dies war die höchste Wachstumsrate der letzten zwei Jahrzehnte.

Wachstumsrate der letzten zwei Jahrzehnte

In der Europäischen Union übertraf 2024 erstmals der Anteil der Stromerzeugung aus Solar- und Windkraftanlagen den kombinierten Anteil von Kohle- und Gaskraftwerken. In den Vereinigten Staaten erreichten Solar- und Windenergie laut IEA im Jahr 2024 zusammen einen Anteil von 16 Prozent an der Stromerzeugung und lagen damit erstmals über dem Kohleanteil.

In China stieg der Anteil von Solar- und Windkraft 2024 auf knapp 20 Prozent der Gesamtstromerzeugung.

Laut dem aktuellen Global Status Report 2024 von REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century) ist ein globales politisches Netzwerk mit Sitz in Paris, das sich auf die Förderung Erneuerbarer Energien konzentriert, haben viele Regierungen weltweit konkrete Ziele und Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in ihren Regierungsprogrammen verankert. Zwar unterscheidet sich der politische Einsatz je nach Land, aber der globale Trend zeigt eine zunehmende Unterstützung für Investitionen in saubere Energien.

Weltweit wachsender Strombedarf

Der weltweite Energieverbrauch ist 2024 deutlich schneller gestiegen als in den Jahren davor. Zwar war die Zunahme des Energiebedarfs mit 2,2 Prozent geringer als das globale Wirtschaftswachstum von 3,2 Prozent, aber immer noch fast doppelt so stark wie im letzten Jahrzehnt. Haupttreiber dieser Entwicklung war der Stromverbrauch, aber auch die Nachfrage nach Erdgas, Öl und Kohle ist gestiegen, wie aus dem jüngsten Bericht der Internationalen Energieagentur (Global Energy Review, März 2025) hervorgeht. Der weltweite Strombedarf stieg danach 2024 um 4,3 Prozent, 2023 lag der Anstieg noch bei 2,5 Prozent. Ursächlich dafür waren laut IEA Rekordtemperaturen, die die Nachfrage nach Kühlung erhöhten, sowie steigender industrieller Verbrauch, die Elektrifizierung des Verkehrs und das Wachstum von Rechenzentren und künstlicher Intelligenz.

Großer Aufholbedarf beim Endenergieverbrauch

Mit einem Rekordanteil von 32 Prozent treibt Strom aus regenerativen Quellen den Wandel in der Energieversorgung voran. Mit Blick auf den Endenergieverbrauch in den Sektoren Wärme und Transport bewegt sich hingegen wenig, in diesen Bereichen dominieren weiterhin fossile Energien. Rund die Hälfte der weltweit verbrauchten Energie wird für Heizen und Kühlen benötigt, ob in Gebäuden oder in der Industrie, und hier liegt der Anteil Erneuerbarer Energien bei nur knapp 10 Prozent. Insbesondere der Transportsektor – er macht über 28 Prozent der Energienachfrage aus – ist zu 97 Prozent noch stark von fossilen Energien abhängig. Der Anteil Erneuerbarer am Endenergieverbrauch ist laut REN21 heute mit 78,9 Prozent beinahe genauso hoch wie vor mehr als einem Jahrzehnt (2009: 80,7 Prozent).

7.2.3 WACHSTUMSMARKT ERNEUERBARE ENERGIEN IN DEUTSCHLAND

In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In keinem anderen europäischen Land ist die

installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen größer. Mehr als die Hälfte unseres Stroms kommt aus regenerativen Energiequellen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis, März 2025) kam der inländisch erzeugte und ins Netz eingespeiste Strom 2024 zu rund 60 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen. Insgesamt stieg die Stromerzeugung aus diesen Quellen gegenüber dem Vorjahr um 2,3 Prozent auf 256,4 Mrd. Kilowattstunden und erreichte damit einen neuen Höchstwert. 2023 hatte der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen noch bei 56 Prozent gelegen.

Ein wichtiger politischer Impuls kam vom Bundesverfassungsgericht, das die bisherigen Klimaziele als nicht ausreichend einstufte. In der Folge wurden die gesetzlichen Vorgaben verschärft: Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden, bis 2040 um 88 Prozent. Deutschland strebt an, spätestens im Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Mit dem im April 2024 verabschiedeten Solarpaket 1, für das bislang jedoch die beihilferechtliche Genehmigung seitens der EU aussteht, wurden die Förderbedingungen für besondere Solaranlagen wie Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV neu geregelt. Ziel ist es, den Photovoltaik-Zubau auf Dächern zu erleichtern, Mieterstrommodelle zu vereinfachen und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung zu ermöglichen. Für Agri-PV-Anlagen gibt es wegen der ausstehenden Genehmigung aktuell kein eigenes Ausschreibungssegment.

Während der Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich priorisiert wird (Ziel: 215 GW Photovoltaik bis 2030), gibt es in der aktuellen Diskussion mehrere Einschränkungen für die Solarbranche, die hauptsächlich an das Solarspitzengesetz vom Februar 2025 anknüpfen, aber von der neuen Regierung angepasst und verschärft werden könnten. Die Maßnahmen in der Diskussion zielen auf die Reduzierung von Überschussstrom, Reduzierung von Kostensteigerungen und Marktstabilität ab. Das sind im Wesentlichen keine Vergütung bei negativen Strompreisen und eine Absenkung der Förderbeträge für Neuanlagen. Da die finanziellen Auswirkungen der Förderungen steigen und die haushaltspolitische Lage mehr als angespannt ist, sind auch größere, für die Branche nachteilige regulative Änderungen für die Zukunft nicht auszuschließen. Speicherlösungen sind zwar geeignet, die Überschüsse um die sonnenige Mittagszeit auszugleichen, können aber mehrtägige Dunkelflauten mangels aktuell hinreichender Batteriekapazitäten nicht kompensieren. Der notwendige und geplante Aufbau von Back-up-Kraftwerken wird den finanziellen Spielraum im Bundeshaushalt weiter einschränken.

Der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie führt zu einer zunehmend fluktuierenden Stromproduktion. Zeiten hoher Energieerzeugung wechseln mit Phasen geringer Erzeugung, etwa während einer windarmen Nacht bzw. sonnenlichtstarken Mittagsstunden. EE-Anlagen produzieren zudem meist mit hoher Gleichzeitigkeit, was zeitweise zu Überproduktionen führen kann, die das Netz belasten und am Markt zu negativen Preisen führen. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, werden verstärkt Speichersysteme eingebunden. Katalysator dieses Trends ist das neue Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025). Neue PV-Anlagen ab 2 kW Leistung, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, erhalten danach keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Zur Kompensation verlängert sich jedoch die Förderungsdauer um die jeweils aufsummierten negativen Stunden.

Erneuerbare Energien – Schlüssel für den Klimaschutz

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger führt zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz leisten konnte. Im Jahr 2022 vermieden Erneuerbare Energien rund 237 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Die Einsparung war fast fünfmal so hoch wie im Jahr 2000.

EEG 2023 beschleunigt den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) hat den Ausbaupfad deutlich beschleunigt. Ziel ist es, bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu decken. Dafür soll die installierte Solarkapazität von derzeit rund 100 Gigawatt auf 215 Gigawatt steigen. Auch der Ausbau der Windenergie an Land wird forciert: Bis zum Jahr 2030 sind rund 115 Gigawatt geplant, derzeit sind es rund 73 Gigawatt. Parallel dazu sollen spätestens bis Ende 2032 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

Energiepolitik ist auch Sicherheitspolitik

Die neue Bundesregierung hat den Ausbau Erneuerbarer Energien als Maßnahme zur Stärkung der Resilienz und zur Reduzierung fossiler Abhängigkeiten ausdrücklich gesetzlich verankert. Mit dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität werden gezielt Investitionen in Stromnetze, Speicher, Wasserstofftechnologien und europäische Energiekooperationen gefördert. Die Energiesouveränität gilt dabei auch als sicherheits- und verteidigungspolitisches Ziel im Rahmen der NATO-Strategie.

Markttrend PPA

In Deutschland wird eine direkte Förderung der Erneuerbaren Energien durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös, in Deutschland ist dies die Marktprämie. Die positive Entwicklung der Vermarktung von Stromlieferverträgen, sogenannte PPAs („Power Purchase Agreements“), als Direktvermarktung kam den Unternehmen zugute, da die lokalen PPA-Preise auch höher vergütet werden können als die entsprechenden EEG-Fördermechanismen. Die PPA-Preisspannen haben sich aber laut enervis (enervis energy advisors GmbH) im letzten Jahr und auch bislang in 2025 nach unten entwickelt.

Enormes Ausbaupotenzial für Wind und Solar

Um die langfristigen EEG-Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung jährliche Ausbauziele formuliert. Während das Ausbauziel für Solarenergie 2024 erreicht wurde, hängt der Windenergieausbau den Zielen hinterher. 2024 blieb der Windkraftausbau rund 4,9 Gigawatt unter dem Ziel, während das Jahresziel bei der Solarenergie übertroffen werden konnte. Für 2024 lag der Fokus im Solarbereich auf starkem Wachstum durch private und gewerbliche Anlagen, mit einem Rekordjahr. Bei dem Windkraftausbau lag der Fokus 2024 auf Rekordgenehmigungen (14.056 MW), während der tatsächliche Zubau (Neuinbetriebnahmen minus Stilllegungen/Rückbauten) moderater ausfiel. Die installierte Gesamtleistung Windkraft stieg von ca. 69.000 MW (Ende 2023) auf 72.700 MW (Ende 2024).

Im Vergleich zu 2023 (ca. 14,1 GW netto) war der Ausbau bei der Solarenergie dynamisch. Die installierte Gesamtleistung stieg von ca. 83

GW (Ende 2023) auf 100 GW (Ende 2024). Der gesamte Netto-Zubau 2024 betrug 16,2 GW (laut BNetzA). Der Netto-Zubau im Vergleich zu 2023 steigerte sich um 15 Prozent (16,2 GW im Vergleich zu 14,1 GW).

Laut Informationen des Bundesverbandes der Windenergie (BWE) entwickelt sich der Ausbau der Windenergie an Land jedoch dynamisch und bis 2030 könnte der Rückstand im Windenergie-Ausbau aufgeholt werden. 2024 und im ersten Quartal des Jahres 2025 hat das Genehmigungsvolumen deutlich angezogen, auch die durchschnittliche Genehmigungsdauer sei zurückgegangen. Die gestiegenen Genehmigungen seien ein Resultat der gesetzlichen Änderungen durch die Ampel-Regierung. Tatsächlich fällt der Vergleich mit 2023 deutlich aus: Bundesweit wurden 2024 48 Prozent mehr Windkraftleistung genehmigt. Der Ausbau lag 2024 bei 745 Windenergieanlagen mit 3.567 MW installierter Leistung, davon 3.251 an Land.

Solarbranche im Aufschwung

In Deutschland profitiert der Erneuerbare-Energien-Markt von dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG“). Das EEG 2023 gilt seit Januar 2023. Zu den wesentlichen Änderungen für PV-Freiflächenanlagen zählen die Erweiterung der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von bisher 200 auf 500 Meter inkl. Wegfall des bisher gültigen 15-Meter-Korridors, die Überführung von Agri-PV-Anlagen aus der Innovationsausschreibung in die reguläre Vergütung nach EEG sowie die Aufnahme von neuen Flächenkategorien in das EEG 2023. Programme wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurden durch das Solarpaket I, für das aber noch die beihilferechtliche Genehmigung seitens der EU aussteht, im April 2024 angepasst, um den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen und Investitionen zu fördern.

Erfreut kann sich die Solarbranche in Deutschland auch über die deutliche Heraufsetzung der Photovoltaik-Ausbauziele der Bundesregierung zeigen. Die Gesamtkapazität von Solaranlagen von aktuell rund 100 GW soll bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW ansteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre ein weiterer Ausbau der Solarkapazität von mehr als 20 GW pro Jahr nötig.

Ein erster Schritt, um das ambitionierte Solar-Ausbauziel zu erreichen, ist die in mehreren Bundesländern eingeführte Solaranlagen-Pflicht. Diese verpflichtet in der Regel Eigentümer größerer gewerblicher Neubauten zur Installation von Photovoltaikanlagen. Teilweise erstreckt sich die Pflicht auch auf Dachsanierungen – so etwa in Hamburg – und auf private Neubauten. Aktuell gilt eine Solarpflicht in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin; Schleswig-Holstein plant eine entsprechende Regelung. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) schätzt das Gesamtpotenzial für Photovoltaikanlagen auf deutschen Dächern auf etwa 400 bis 500 Gigawattpeak (GWp); für Freiflächenanlagen wird ein Potenzial von 150 bis 200 GWp angenommen.

Bis 2045 könnten – je nachdem, wie stark der Strombedarf bis dahin gestiegen ist – 30 bis 50 Prozent durch Solarenergie gedeckt werden. Die Chancen für ein Wiedererstarken der deutschen Solarbranche sind aktuell gegeben. Zwar ist China die bedeutendste Solar-Nation weltweit. Doch auch in Deutschland sind die Herstellungskosten der Module gesunken, und die Transportkosten von China nach Europa spielen eine immer größere Rolle.

Windenergie ist die wichtigste Energiequelle Deutschlands

Der Wind leistete mit rund 140 Mrd. Kilowattstunden (kWh) auch 2024 erneut den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland. 2024 überholte die Windkraft (on- und off-shore) mit einem Anteil von rund 32 Prozent an der Stromerzeugung erneut die Braun- sowie die Steinkohle und wurde damit zur wichtigsten Energiequelle Deutschlands. Mit einer im Jahr 2024 neu genehmigten Leistung von etwa 15.000 MW dürfte sich der Ausbau in den nächsten Jahren deutlich beschleunigen.

Der deutsche Windenergiemarkt hat sich somit weiter erholt, entwickelt sich aber weniger dynamisch als der deutsche Solarmarkt und immer noch zu langsam, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen und den steigenden Bedarf der Industrie an klimaneutraler Energie zu erfüllen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es heutzutage typischerweise zwei Jahre dauert, bis genehmigte Anlagen in Betrieb gehen. Die Vorlaufphase bis zur Genehmigung lag bei zusätzlichen vier Jahren. Über alle Projektentwicklungsphasen ist zu konstatieren, dass es mittlerweile acht Jahre vom Start eines Windenergieprojekts (gemessen an der Flächensicherung) bis zur Inbetriebnahme der Anlagen dauert. Das ergab eine Analyse der Fachagentur Windenergie an Land. Zu den Gründen für die langen Umsetzungszeiträume zählen unter anderem auch gestiegene Bau- und Errichtungskosten.

Verstärkt Hybridparks und Batteriespeicher im Stromsystem

Ein Hybridpark ist ein Energiepark, der auf einer Fläche mehrere Energieträger kombiniert. Bestehende Windparks können durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur erweitert werden, oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut. Diese Parks sind besonders effizient, zum Beispiel wenn Windenergieanlagen mit Photovoltaik-Modulen kombiniert werden. Die Einbindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in bestehende Windparks spart Fläche, Material und Kosten. In den Energieparks ergänzt sich die Stromerzeugung aus Wind und Sonne optimal.

So können die leistungsstarken Kabeltrassen von Windparks doppelt genutzt werden. Das spart große Mengen Kupfer und vermeidet bauliche Eingriffe. Die Einspeisung über ein und denselben Netzanschluss reduziert den Aufwand für den Netzausbau und somit Netzentgelte und Bauzeit. Die bestehenden Zuwegungen zu den Windparks erleichtern den PV-Zubau. Die Stromerzeugung aus Wind, vor allem im Winter und nachts, und aus Sonne, vor allem im Sommer und tagsüber, ergänzt sich ideal und wird dadurch deutlich gleichmäßiger.

Entscheidend für den Erfolg der Energiewende ist zudem der Ausbau von Batteriespeichern. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, ist eine wesentlich höhere Anpassungsfähigkeit des Stromnetzes an die schwankende Produktion Erneuerbarer Energien von entscheidender Bedeutung. Da Wind- und Sonnenenergie stark wetterabhängig sind, benötigen sie Speicher, um eine durchgängige Versorgung sicherzustellen.

Wenn zu viel Strom erzeugt wird, kann dieser eingespeichert und später wieder abgegeben werden, wenn zu wenig Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Dies erfordert die Integration verschiedener Arten von Energiespeichersystemen in das Netzwerk, wobei Batteriegroßspeicher eine besonders vielversprechende Lösung darstellen. Eine Studie des Fraunhofer-ISE von 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass bis 2030 rund 100 GWh stationäre Batteriespeicher benötigt werden, um den fluktu-

ierenden Strom aus Wind- und Photovoltaik zu integrieren, was dem 200-Fachen der aktuellen Kapazität entspricht. Das Tagesvolumen des Stromverbrauchs in Deutschland variiert je nach Tag, Witterung, Jahreszeit und wirtschaftlicher Aktivität. Basierend auf verfügbaren Informationen liegt der tägliche Stromverbrauch in Deutschland im Jahr 2025 typischerweise zwischen 0,8 und 1,6 Terawattstunden (TWh) pro Tag, was 800 bis 1.600 Gigawattstunden (GWh) entspricht.

Der Zubau solarer Stromspeicher hat bereits Fahrt aufgenommen. Beim Einbau neuer Solarstromanlagen auf privaten Gebäuden zählen Stromspeicher inzwischen zum Standard. Auch immer mehr Firmen speichern Solarstrom vom eigenen Dach, um ihn rund um die Uhr nutzen zu können. Der Markt für Heim- und Gewerbespeicher ist 2023 um über 150 Prozent und damit erneut exponentiell gewachsen. Sowohl die insgesamt installierte Anzahl an Solarbatterien als auch deren Speicherkapazität haben sich in nur einem Jahr verdoppelt. In Deutschland wurden 2023 über eine halbe Million neuer Solarbatterien installiert, wie der Bundesverband Solarwirtschaft dokumentierte.

In einem Stromsystem, das wesentlich auf den fluktuierenden Erzeugern Wind und Solar basiert, werden Flexibilitäten im Stromnetz immer wichtiger. Speicher sind nach Einschätzung des Bundesverbandes Solarwirtschaft jedoch nicht einfach eine von vielen Arten von Flexibilität, wie beispielsweise Laststeuerung oder Einspeisemanagement. Vielmehr besitzen Speicher die einzigartige Fähigkeit, Stromüberschüsse aufzunehmen und bei Bedarf zeitlich versetzt wieder ins Netz einzuspeisen. Außerdem könnten sie gleichzeitig das Netz vor Überlastung schützen und weitere Dienstleistungen zur Stabilisierung und Ausfallsicherheit des Netzes bereitstellen.

Für beide Herausforderungen im deutschen Stromsystem, sowohl für die fluktuierende Erzeugung als auch für die begrenzten Netzkapazitäten, können Speicher somit gleichzeitig wesentliche Lösungsbeiträge leisten. Das macht die Speichertechnologien zu einer zentralen Säule für die Energiewende. Besonders interessant sind Batteriespeicher für die Solarbranche, weil sie der ideale Partner für Photovoltaikanlagen sind, um den Tag-Nacht-Ausgleich herzustellen und damit die Stromversorgung zu verstetigen.

Speicher gelten heutzutage als „unverzichtbare Zeitmaschinen des Stromsystems“. Sie werden laut Bundesverband Solarwirtschaft künftig eine wesentliche Säule im Stromsystem bilden – neben der Erzeugung, dem Netz und dem Stromverbrauch.

7.2.4 ERNEUERBARE ENERGIEN IN FINNLAND

Finnland will die erste Industrienation werden, die frei von fossilen Energien ist. 2035 soll das Land klimaneutral sein. Zudem will sich Finnland unabhängig von Stromimporten (vor allem aus Russland) machen. Eine wichtige Rolle bei dieser Transformation spielen neben der Atomkraft die Erneuerbaren Energien. Besonders im Bereich Windenergie existiert ein hohes Ausbaupotenzial. Die Nachfrage nach Windstrom wächst, gleichzeitig herrschen in dem wenig besiedelten Land starke Winde, vor allem entlang der mehr als 1.100 Kilometer langen Küsten.

Finnlands Energiemix heute und morgen

Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen fast dreifach so hohen Stromverbrauch pro Kopf wie der europäische Durch-

schnitt. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen.

2024 deckten erneuerbare Energiequellen 51 Prozent des gesamten finnischen Energieverbrauchs, bis 2030 will das Land diesen Anteil auf 60 Prozent erhöht haben. Damit liegt das seenreiche Land deutlich über den EU-Zielwerten. Nur der Nachbarstaat Schweden hat innerhalb der EU einen noch höheren Anteil an Erneuerbaren Energien beim Bruttoendenergieverbrauch.

In der Stromerzeugung lag der Anteil Erneuerbarer Energien 2024 bei rund 53 Prozent. Neben dem stark wachsenden Windkraftsektor bildet dabei die Wasserkraft traditionell eine tragende Säule der finnischen Stromversorgung. Aufgrund der Vielzahl an Flüssen, Seen und natürlichen Gefällelagen wurde Wasserkraft in Finnland bereits früh erschlossen und liefert auch heute noch einen erheblichen Anteil am regenerativen Strommix.

Die Kernenergie trägt rund 40 Prozent zur Stromerzeugung bei. Mit dem Reaktor Olkiluoto 3 ging im März 2022 der bislang leistungstärkste Reaktor Europas ans Netz. Der Anteil fossiler Energien an der Stromproduktion liegt mittlerweile bei nur noch 7,4 Prozent. Finnland ist bei fossilen Brennstoffen – abgesehen von Torf – vollständig importabhängig.

Finnland strebt Energie-Autarkie an

Finnland deckt heute rund 85 Prozent seines Energiebedarfs aus eigener Produktion – Tendenz steigend. Nachdem Russland im Mai 2022 sämtliche Strom- und Gaslieferungen einstellte, hat Finnland seine Energieversorgung zügig umgestellt. Innerhalb kurzer Zeit wurden LNG-Terminals in Betrieb genommen, unter anderem in Inkoo und auf Åland, um Flüssigerdgas aus anderen Herkunftsländern zu importieren. Gleichzeitig wurde der Ausbau Erneuerbarer Energien massiv beschleunigt – insbesondere im Windenergiesektor.

Mit der vollständigen Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Olkiluoto 3 im Jahr 2023 verfügt Finnland heute über eine stabile, weitgehend emissionsfreie Grundlastversorgung. Der Importbedarf für Strom aus Schweden ist dadurch deutlich gesunken. Finnlands Beitritt zur NATO im Jahr 2023 wurde nicht nur sicherheitspolitisch, sondern auch energiepolitisch als strategischer Kurswechsel gewertet: Der Ausstieg aus fossilen Energieimporten – insbesondere aus Russland – ist seither erklärtes Ziel der Regierung. Die Energieautarkie Finnlands wird dabei zunehmend zu einem Faktor nationaler Resilienz und Standortattraktivität.

Finnland setzt verstärkt auf Windenergie

Die Windenergie an Land spielt eine tragende Rolle beim Umbau des finnischen Energiesystems. Sie soll vor allem die Elektrifizierung der Bereiche Verkehr, Wärme und Industrie ermöglichen. Ergänzend fördert Finnland Speicherlösungen, Wasserstofftechnologien und den Ausbau intelligenter Netze. Der staatliche Zukunftsfonds Sitra unterstützt diesen Wandel strategisch. Er investiert gezielt in innovative Lösungen zur Dekarbonisierung – etwa in Netzintegration, E-Mobilität und industrielle Anwendungen Erneuerbarer Energie. Seit dem Wegfall russischer Energieimporte 2022 hat Finnland seine Energiepolitik deutlich beschleunigt – mit dem Ziel, ein eigenständiges, klimaneutrales und resilient aufgestelltes Energiesystem zu schaffen.

Windkraftstandort Finnland

Finnland verfügt insbesondere an seiner rund 1.100 Kilometer langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur 5,5 Mio. Einwohnern auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind ideale Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit rund 25 Prozent bzw. rund 19,85 Terawattstunden (TWh) ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland deutlich angewachsen (Vorjahr: 18,9 Prozent). Die installierte Leistung von Windkraftanlagen stieg von 6.946 MW im Jahr 2023 auf 8.357 MW im Jahr 2024.

Ausbaupotenzial Windenergie

Finnland hat das Potenzial, die Windenergieerzeugung sowohl an Land als auch auf See erheblich zu steigern. Die Kapazität geplanter Windkraftprojekte ist in den letzten Jahren daher deutlich gestiegen und die Windenergie-Projekt-Pipeline ist laut finnischem Windenergieverband (Renewables Finland) mit insgesamt rund 61,6 GW Windenergieanlagen an Land und 46,1 GW zur See (Stand: Januar 2025) umfangreich.

Finnlands Regierung forciert den weiteren Ausbau der Windenergie

Auch die seit 2023 amtierende Mitte-Rechts-Regierung unter Ministerpräsident Petteri Orpo hält an den nationalen Klimazielen fest – darunter das Ziel der Klimaneutralität bis 2035. Das Regierungsprogramm setzt auf die Ansiedlung stromintensiver, exportorientierter Industrien, die mit erneuerbarem Strom betrieben werden sollen. Hiervon profitiert insbesondere der Ausbau der Windenergie, sowohl an Land als auch zunehmend auf See.

Die überarbeitete Energie- und Klimastrategie der Regierung sieht konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus vor. Dazu gehört die rechtliche Vereinfachung beim Leitungsbau ebenso wie die geplante Bündelung von Zuständigkeiten: Statt vieler regionaler Genehmigungs- und Aufsichtsstellen soll künftig eine zentrale nationale Behörde für Planung, Genehmigung und Überwachung von Windprojekten verantwortlich sein. Dies soll Genehmigungsverfahren verkürzen und den Ausbau deutlich beschleunigen.

Aktuelle Entwicklung: PPAs weiterhin im Trend

Ähnlich wie Deutschland förderte auch Finnland den Ausbau Erneuerbarer Energien zunächst über feste Einspeisetarife. Dieses Förderschema aus dem Jahr 2011 wurde 2017 reformiert und auf staatliche Ausschreibungen umgestellt. Da deren Volumen bereits 2019 ausgeschöpft war, wurde das Programm eingestellt. Bereits seit 2018 wurden daraufhin verstärkt die ersten förderfreien Windenergieprojekte Finnlands geplant. Sogenannte Power Purchase Agreements (PPAs), also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge, bestimmen heute in Finnland den Strommarkt. PPAs bieten beiden Vertragspartnern – Anbietern wie Abnehmern – eine hohe Stabilität und Vorhersehbarkeit. Aktuell interessiert sind v. a. energieintensive Industrien, wovon es im Norden Finnlands viele gibt, sowie große internationale Technologieunternehmen. Der finnische Windenergieverband erwartet zudem ein steigendes Interesse auch bei mittelgroßen Stromverbrauchern.

Finnland verfolgt ambitionierte Wasserstoffstrategie

Die nationale Wasserstoffstrategie in Finnland zielt darauf ab, bis 2030 10 Prozent des grünen Wasserstoffs der EU bereitzustellen. Parallel for-

ciert der staatliche Netzbetreiber Gasgrid Finland mit Unterstützung der EU den Aufbau grenzüberschreitender Infrastruktur. Finnland gilt als attraktiver Standort für grüne Energie: 95 Prozent der Stromproduktion sind heute emissionsfrei, neue Windparks entstehen ohne Unterstützung vonseiten des Staates und die Strompreise gehören zu den niedrigsten in Europa. Diese Voraussetzungen ermöglichen eine wettbewerbsfähige Wasserstoffproduktion für den Export. Erschwingliche und saubere Energie sind Voraussetzungen für die marktorientierte Wasserstoffproduktion, da die Herstellung von Wasserstoff und seiner Derivate viel Energie benötigt. Mit seinem großen Landgebiet hat Finnland auch großes Potenzial, die Produktion von Erneuerbarer Energie schnell und erheblich zu steigern, wenn die Elektrifizierung Europas voranschreitet.

7.2.5 ERNEUERBARE ENERGIEN IN KANADA

Wirtschaftsstandort Kanada

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland, und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, unter den Top Ten der stärksten Volkswirtschaften der Welt und als Mitglied der Gruppe der Sieben (G7) eine führende Industrienation.

Kanada zählt nicht nur zu den größten, sondern auch zu den stabilsten Ländern der Welt mit exzellenter Bonität: AAA – diese Bestnote der führenden Rating-Agenturen S&P sowie Moody's hält das Land seit Jahren, selbst in Zeiten der Finanzkrise 2008 und der heutigen globalen Krisen. Für professionelle Investoren gilt Kanada daher als „the biggest among the safest“ – ein sicherer Hafen besonders in unsicheren Zeiten.

Sein Reichtum an natürlichen Ressourcen verleiht Kanada einen hohen Grad an Energiesicherheit. Auch verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen tragen dazu bei; zudem gibt es keine gewaltsamen Konflikte. Auch das Thema Energiewende ist politisch weniger umstritten als beim südlichen Nachbar USA. Der Energiemix ist breit gefächert – übermäßige Abhängigkeiten von einzelnen Energieträgern werden vermieden: Kanada zählt zu den weltweit größten Produzenten und Exporteuren fossiler Brennstoffe, verfügt darüber hinaus aber auch über riesige Ressourcen an Erneuerbaren Energien. Rund 80 Prozent des kanadischen Strommix sind bereits CO₂-neutral. Die Primärenergieversorgung basiert hingegen hauptsächlich auf fossilen Energien.

Kanada verzeichnet ein rasantes Wachstum im Bereich der Erneuerbaren Energien, mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von knapp 10 Prozent bei Wind-, Solar- und Energiespeicherkapazitäten von 2020 bis 2024, berichtete jüngst GTAI (Germany Trade & Invest), auch weil Steueranreize und regulatorische Maßnahmen Investitionen in Clean Energy fördern, um den Klimaschutzziele des Landes näherzukommen. Private Investitionen in Kanadas Strommärkte stehen dabei grundsätzlich jedem offen, auch ausländischen Unternehmen.

Kanadas Klimaschutz- und Energiepolitik

Kanada hat sich ehrgeizige Klimaziele gesetzt. Dazu gehören der vollständige Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2030 und der Ausbau Erneuerbarer Energien wie Wind- und Solarenergie. Kanada will bis 2050 klimaneutral sein. Dieses Ziel ist im Net-Zero Emissions Accountability Act verankert, der am 29. Juni 2021 in Kraft trat.

Als Zwischenziel soll bis 2030 Elektrizität zu 90 Prozent emissionsfrei, bis 2035 klimaneutral erzeugt werden. Diese ambitionierten Ziele werden über alle Sektoren verfolgt: Es geht somit nicht nur darum, den Verkehr zu elektrifizieren, sondern ganze Industrien und oben-drein den Gebäudesektor. Aktuell werden rund 80 Prozent des kanadischen Strommix bereits CO₂-neutral produziert. Dennoch muss das riesige Land angesichts des zu erwartenden Energiehunger die Kapazität seines Stromnetzes mindestens verdoppeln – und vor allem die Kohleverstromung komplett durch emissionsfreie Quellen ersetzen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist daher ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada jedoch im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Strukturen des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich.

Kanadas Strommix

Rund 80 Prozent des kanadischen Stroms wurden im Jahr 2024 aus kohlenstoffarmen Quellen erzeugt, fast doppelt so viel wie der weltweite Durchschnitt von 41 Prozent. Kanada ist gleichzeitig ein Land mit sehr hohem Strombedarf, dieser könnte sich bis 2050 verdoppeln. Mit knapp 60 Prozent am Strommix steht Wasserkraft in Kanada an erster Stelle. Der Anteil von Wind- und Solarenergie liegt bei 8,5 Prozent.

Windenergie in Kanada

Kanada hat ein wachsendes Windenergiepotenzial. Die Windkraft ist nach der Wasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energiequelle des Landes. Nach Angaben der Canadian Renewable Association (CanREA) verzeichnete die Windenergiekapazität Kanadas in den letzten fünf Jahren (2019–2024) ein Wachstum von 35 Prozent. Die installierte Windenergieleistung in Kanada erreichte Ende 2024 danach rund 18.000 Megawatt. 341 Windparks trugen kanadaweit zu über 7 Prozent zur gesamten Stromerzeugung bei, was etwa der Versorgung von 3 Mio. Haushalten entspricht.

Die Provinzen Ontario, Quebec und Alberta verfügen aktuell über die größte Windkraftkapazität. Es gibt zahlreiche Windparkprojekte im ganzen Land, darunter auch Offshore-Projekte vor den Küsten. Kanada plant den Ausbau der Windenergie – auch mit Blick auf die Produktion von grünem Wasserstoff.

Solarenergie in Kanada

Das Solarpotenzial Kanadas ist groß. Anders als vielleicht erwartet, verfügt Kanada über außergewöhnlich gute Solarressourcen. Der Teil Kanadas mit einer jährlichen Photovoltaik-Erzeugung über 1.250 kWh/kWp ist um ein Vielfaches größer als zum Beispiel in Deutschland. Solche Bestrahlungswerte werden nur an ganz wenigen deutschen Standorten erreicht, selbst Freiburg und Konstanz liegen darunter. Hervorzuheben ist die Provinz Alberta, in der in ausgedehnten Regionen eine Bestrahlung von über 1.400 kWh/kWp erreicht wird.

Batterieenergiespeicherprojekte in Kanada

Der Ausbau von Großspeichern ist auch in Kanada ein wachsender Trend und wichtiger Bestandteil der Energiewende, der durch den

Ausbau Erneuerbarer Energien vorangetrieben wird. Dieser Trend wird durch staatliche Förderprogramme und Investitionen in den Ausbau der Netzinfrastruktur unterstützt.

Ausblick

Kanada hat gerade erst begonnen, seine riesigen und ungenutzten Wind- und Solarenergieressourcen zu nutzen. Ende 2024 verfügte das Land über eine installierte Kapazität von rund 24,2 Gigawatt an Windenergie (18,4 GW), Solarenergie (5,4 GW) und Energiespeichern (350 MW). Laut Modellrechnungen der kanadischen Behörde für Energieregulierung (CER) wird dies aber deutlich zunehmen: So sollen die Kapazitäten bei Wind- und Solarenergie bis 2050 um 100 bis 150 Gigawatt anwachsen.

7.3 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH und der reconcept Gruppe

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche Environment, Social und Governance („ESG“) entwickelt.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards.

Die International Capital Market Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
(Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Anforderungen für die Tätigkeiten der Emittentin in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Energiespeicherung werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhängen I 4 Energie „4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“, „4.3 Stromerzeugung aus Windkraft“ und „4.10 Speicherung von Strom“ genannt und sind erfüllt.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anlegern eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die Emittentin plant, den Nettoemissionserlös der in diesem Prospekt dargestellten Schuldverschreibung für die Finanzierung und Refinanzierung von Aktivitäten in den Green-Bond-Kategorien „Erneuerbare Energien“ sowie „Energieeffizienz“ ausschließlich im Bereich Projektentwicklungen im Bereich Photovoltaik, Windkraft sowie Batteriespeichertechnologien zu verwenden, und verpflichtet sich – mit Bezug auf die von der ICMA (International Capital Market Association) veröffentlichten Prinzipien –, in Übereinstimmung mit ihrem Rahmenwerk „Green Bond Framework“ die Verwendung der Emissionserlöse, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung und das Management der Erlöse transparent darzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die Ethifinance GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover („Ethifinance“), eine Research- und Rating-Agentur, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, ein Zweitgutachten abgegeben (sog. second party opinion), in der u. a. die Auffassung vertreten wird, dass die Schuldverschreibungen in Einklang mit den freiwilligen Leitlinien der Green Bond Principles, herausgegeben von der ICMA (Stand: Juni 2018), stehen. Das Rahmenwerk und das Zweitgutachten sind auf der Website der Emittentin www.reconcept.de/ir einsehbar.

Dieses Zweitgutachten der Ethifinance ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es derzeit weder eine klar festgelegte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein „grünes Investment“ oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch kann zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Die Emission der Anleihe, die beabsichtigte Verwendung des Emissionserlöses, das Green Bond Framework sowie die Informationen in diesem Prospekt stimmen mit den Green Bond Principles (GBP) überein. Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anlegern eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Zertifiziertes Engagement als klimaschützendes Unternehmen

Um die Bemühungen und den konkreten Einsatz für mehr Nachhaltigkeit messbar zu machen, lässt die reconcept GmbH seit 2019 ihren CO₂-Fußabdruck als Unternehmen gemäß dem Green Gas Protocol nach Scope 1 (Fuhrpark, Kraftstoffe), 2 (Energie und Wärme) und 3 (Einkäufe, Geschäftsreisen, Abfall etc.) alljährlich analysieren und gleicht diesen über CO₂-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ aus. Im Ergebnis erhielt reconcept dadurch von den Experten von CO₂-positiv! die Auszeichnung „klimaschützendes Unternehmen“. Konkret werden über CO₂-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ Klimaprojekte in Deutschland, Peru, Afrika sowie in Indonesien zur Wiederaufforstung sowie zur Wiedervernässung von Mooren unterstützt. Bereits seit 2019 kooperiert reconcept darüber hinaus mit der Klimapatenschaft Hamburg und lässt für jede/n Neukundin/en einer reconcept-Anleihe im Hamburger Forst Klößen einen Laubbaum pflanzen. Zusätzlich soll mit Blick auf die UNSDGs eine Nachhaltigkeitsstrategie für reconcept umgesetzt werden. Auch hieran wird bereits gearbeitet.

7.4 Strategie

Die Strategie der reconcept Gruppe ist es, als Asset Manager und Projektentwickler in wirtschaftlich stabile Länder mit demokratischen Strukturen und einer für Anleger notwendigen Kultur der Vertragstreue zu expandieren, in denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien günstig sind. Sowohl Finnland und Deutschland als auch Kanada verfolgen vor dem Hintergrund ihrer ambitionierten Klimaschutzziele eine Transformation der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Da Deutschland voraussichtlich den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter vorantreiben wird, ist es Ziel von reconcept, die Projektpresenz in Deutschland erheblich auszubauen. Aus diesem Grunde wurde das Berliner Büro 2021 eröffnet und die Tochtergesellschaft reconcept Solar Deutschland GmbH gegründet. Wegen ihrer vergleichsweise zeitnahen Umsetzbarkeit stehen in Deutschland zunächst Solarparks auf Freiflächen im Fokus der Projektentwicklung, daneben aber auch Photovoltaik auf gewerblichen Gebäuden. Da Deutschland im Windkraftbereich hinter den Ausbauzielen zurücksteht, geht die Emittentin davon aus, dass dieser Bereich auch aufgrund von geänderten regulativen Rahmenbedingungen in Zukunft bei der Emittentin wieder mehr in den Vordergrund treten wird.

Darüber hinaus sieht reconcept eine vielversprechende Zukunft für Hybridparks. Hybridlösungen können für eine stabilere Netzauslastung sorgen und in Kombination mit Speichertechnologien für mehr Flexibilität in der Stromversorgung. Bestehende Windparks können entweder durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur (zur Wasserstoffgewinnung) nachträglich erweitert werden oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Das Wirken und die Reichweite der reconcept Gruppe soll auf den internationalen Märkten ausgeweitet werden. Im Kernmarkt Kanada forciert reconcept die Entwicklung von Photovoltaik- und Windkraftprojekten. Im Zentrum stehen sogenannte Greenfield-Projekte, also Projekte, die am Anfang der Projektentwicklungsphase stehen. Diese bergen zwar höhere Risiken, bieten aber auch höhere Margen im Erfolgsfalle.

Über die Grenzen ihrer drei Fokusmärkte (Deutschland, Finnland und Kanada) hinaus evaluiert die reconcept Gruppe die Chancen weiterer Potenzialregionen. Infrage kommen Länder, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen für Solar- und/oder Windkraft und zudem eine hohe Rechts- und Investitionssicherheit bieten.

Strategisch verfolgt die reconcept Gruppe das Ziel, die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien für ihre eigene Tätigkeit auszu-schöpfen und damit auch Kapitalanlegern die Möglichkeit zu geben, von der Projektentwicklung bis zum Betrieb der Anlage an dem ganzen Lebenszyklus einer Erneuerbare-Energien-Anlage zu partizipieren.

7.5 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Es gibt Wettbewerber im Bereich der Emissionshäuser für Kapitalan-lagen wie auch im Bereich der Projektentwickler im Bereich der Er-neuerbaren Energien, die zum Teil ähnlich lange oder sogar länger am Markt erfolgreich agieren als die Emittentin.

Ab der Standortsicherung ist ein Projektentwickler mit Blick auf das individuelle Projekt – etwa bei Projekterrichtung und Nutzung der ge-setzlichen Einspeisevergütung – keinem Wettbewerb ausgesetzt. Der Wettbewerb beginnt erst bei der Veräußerung der Projektrechte, des Projekts oder bei dem Verkauf des Stroms über PPAs („Power Purchase Agreements“).

In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist der Wettbewerb um geeignete Standorte höher als in Flächenländern wie Finnland oder Kanada, mit einem erhöhten Wettbewerb aufgrund besonderer Umstände, etwa in Bezug auf die wenigen geeigneten Windstandorte in Süddeutschland. Die Projektentwicklung ist zumeist noch in der Hand von mittelständischen Unternehmen, während sich Großunter-nehmen eher auf die deutlich kapitalintensivere Errichtung oder den Betrieb von Anlagen konzentrieren. Im mittelständischen Bereich be-steht jedoch eine leicht erhöhte Marktzutrittschranke aufgrund des geforderten Know-hows in diesem Bereich und des erheblichen Vor-finanzierungsbedarfs.

Bei Freiflächen-PV oder Windkraft ist der Wettbewerb zum Teil intensi-ver als bei Agri-PV-Anlagen oder gewerblichen Dachanlagen, da etwa Ausschreibungen stark umkämpft und große Anbieter durch Skaleneffekte im Vorteil sind. In Deutschland wirkt sich auf den Wettbewerb um die Standorte aus, dass die hierfür zur Verfügung stehenden Gebiete erheblich ausgeweitet wurden. Der Vorteil eines mittelständischen Projektentwicklers besteht darin, dass die Landeigentümer davon aus-gehen können, über viele Jahre denselben Ansprechpartner zu haben und dass auf individuelle Bedürfnisse stärker Rücksicht genommen werden kann. Wegen der Langfristigkeit der Verträge besteht aber auch ein Interesse der Flächeneigentümer daran, dass die – üblicher-weise sehr lange laufenden – Verträge mit einem Unternehmen ge-schlossen werden, von dem auszugehen ist, dass es über die Dauer der langjährigen Verträge existieren wird.

Soweit sich die Projektentwicklung auf Projekte mit erfolgter Standort-sicherung bezieht und die Projekte nicht von Förderbedingungen für Erneuerbare Energien abhängen, ist dies eine Stärke im Wettbewerb. Auch die Vermarktung der finnischen Windparkprojekte aus der be-

reits vorliegenden umfangreichen Pipeline ist als Stärke hervorzuhe-ben – insbesondere da bereits erste erfolgreiche Projektverkäufe die Marktchance unterstreichen. Auf diese Weise ist in absehbarer Zeit kein größeres Blindpoolrisiko auszumachen, was im Bereich der Finanzie-rung von Projektentwicklungen keine Selbstverständlichkeit ist.

Die reconcept Gruppe leitet ihre Wettbewerbsposition aus der erfolg-reichen Tätigkeit als Emissionshaus und Projektentwickler in der Ver-gangenheit und dem aktuellen Stand der in der Gruppe in Entwick-lung befindlichen zahlreichen Projekte ab.

7.6 Umwelt

Als Projektentwickler und Emissionshaus ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie konti-nuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.3 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH bzw. der reconcept Gruppe“).

7.7 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin verfügt über Marken und Markenmeldungen. Ein-getragen sind die Wort-Bild-Marken: reconcept. GREEN GLOBAL IN-VESTMENTS; reconcept. GRÜNE ENERGIE HEUTE FÜR MORGEN sowie reconcept. RENEWABLES TODAY FOR TOMORROW. Als Wortmarken geschützt sind darüber hinaus: RE FONDS, RE INVESTMENTS, RE AN-LEIHEN, RE GREEN BONDS, reConcept.

Die wesentliche Domain der Emittentin ist: www.reconcept.de.

7.8 Forschung und Entwicklung

Die Emittentin betreibt mit ihren Tochtergesellschaften keine For-schung oder Entwicklung.

7.9 Umsatz- und Ertragsplanung

Die Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre bezieht sich im Wesentlichen auf in der Entwicklung in unterschiedlichen Stadi-en befindliche Projekte vornehmlich im Solar- und Windkraftbereich. Neben der Veräußerung der Projekte an Dritte entwickelt reconcept verschiedene Kapitalanlageformen zur Finanzierung von Projektge-sellschaften sowie als Working Capital zur Projektentwicklung.

7.10 Trendinformationen/ Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben. Seit dem Datum des ungeprüften Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2025 haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe oder der Emittentin ergeben.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospekts nicht bekannt.

7.11 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.12 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften unterliegen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards.

7.13 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die reconcept Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.14 Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

An der Börse (Freiverkehr) einbezogene Unternehmensanleihen:

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Bond II 17.500 (Vorjahr: 17.500) Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 25. Januar 2028 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 25. Januar 2022 bis zum Datum der Fälligkeit am 25. Januar 2028 mit 6,25 Prozent p. a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 25. Januar 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Bond III 25.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 30. September 2030 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 30. September 2024 bis zum Datum der Fälligkeit am 30. September 2030 mit 6,75 Prozent p. a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 3. März 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des reconcept Green Global Energy Bond 10.730 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 30. Oktober 2031 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 30. Oktober 2025 bis zum Datum der Fälligkeit am 30. Oktober 2031 mit 7,75 Prozent p. a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 30. Oktober 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

An der Börse (Freiverkehr)

nicht einbezogene Unternehmensanleihen:

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des CHF Green Energy Bond Canada 1.810 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 1. September 2030 zu einem Nennbetrag von je CHF 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 1. September 2025 bis zum Datum der Fälligkeit am 1. September 2030 mit 6,25 Prozent p. a. verzinst.

7.15 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM) für die zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin sowie die zum 30. Juni 2025 und zum 30. Juni 2024 abgelaufenen Sechsmonatszeiträume der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023, den ungeprüften Halbjahresabschlüssen zum 30. Juni 2025 und zum 30. Juni 2024 der Emittentin sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. aus diesen abgeleitet.

Der Jahresabschluss der Emittentin für die Stichtage zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 wurden von der Röber Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Trufanowstraße 8, 04105 Leipzig, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Richtlinie (EU) 537/2014.

Der Prospekt enthält die Alternativen Leistungskennzahlen („APM“) EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannten Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen, noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformationen auf die Alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM EBIT, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten gibt einen Überblick über die Verbindlichkeiten insgesamt abzüglich der liquiden Mittel. Die Alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Abschlüssen der Emittentin ableiten.

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstiger Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn die Anlegerin/der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT, um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Netto-Finanzverbindlichkeiten sind in Anhang II der Delegierten Verordnung 979/2019 definiert als Differenz langfristiger Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten in der Bilanz unter C.

Netto-Finanzverbindlichkeiten/Zinstragende Verbindlichkeiten sind definiert als Differenz aus zinstragenden Verbindlichkeiten abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Diese Definition ist üblicher, da bei der oben genannten Definition entgegen der Bezeichnung nicht speziell Finanzverbindlichkeiten erfasst werden. Die Anleihe selbst ist eine Finanzverbindlichkeit und mit dieser Kennzahl wird die Summe dieser Finanzverbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel mitgeteilt.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA-Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Außerdem werden nicht alle Positionen aus der Bilanz, der GuV oder der Kapitalflussrechnung übernommen. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01. – 31.12.2024 (geprüft)	01.01. – 31.12.2023 (geprüft)	01.01. – 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01. – 30.06.2024 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	9.280	3.381	2.820	3.672
Sonstige betriebliche Erträge	173	1.615	1.452	68
Erträge aus Beteiligungen	2	5.197	500	0
Operatives Ergebnis (EBIT)	3.247	1.237	1.530	1.014
Ergebnis vor Steuern (EBT)	1.288	4.333	193	100
Periodenergebnis (EAT)	1.221	4.333	192	94

Überleitung zu weiteren ausgewählten Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01. – 31.12.2024 (geprüft)	01.01. – 31.12.2023 (geprüft)	01.01. – 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01. – 30.06.2024 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	9.280	3.381	2.820	3.672
Sonstige betriebliche Erträge	173	1.615	1.452	68
Materialaufwand	37	2	127	16
Personalaufwand	2.419	2.067	1.291	1.198
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.746	1.648	1.811	1.522
EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	3.217	1.237	1.042	1.014
Beteiligungserträge	2	5.197	500	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	29	32	13	15
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	694	572	484	311
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	170	25	17
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.653	2.535	1.821	1.225
EBT (Periodenergebnis vor Steuern)	1.288	4.333	193	100
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	66	0	1	6
Jahresüberschuss EAT (Periodenergebnis)	1.221	4.333	192	94

Ausgewählte Bilanzdaten

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)	01.01.– 31.12.2023 (geprüft)	01.01.– 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01.– 30.06.2024 (ungeprüft)
Langfristige Vermögenswerte gesamt ¹	29.077	28.409	32.409	28.911
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt ²	31.156	16.574	31.134	21.908
Netto-Finanzverbindlichkeiten ³	47.880	35.786	46.933	37.771
Netto-Finanzverbindlichkeiten ⁴ / Zinstragende Verbindlichkeiten	45.284	34.828	45.484	36.681
Summe Eigenkapital	8.755	7.534	6.948	7.628
Anteile an verbundenen Unternehmen	26.983	26.488	30.333	26.983
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.809	1.818	1730	1.818
Unfertige Erzeugnisse	563	0	888	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	25.217	15.345	18.990	15.886
Sonstige Vermögensgegenstände	615	124	887	542
Kassenbestand, Bankguthaben	3.669	1.013	9.274	5.481
Rechnungsabgrenzungsposten	71	93	64	60
Gezeichnetes Kapital	2.400	2.400	2.400	2.400
Gewinnvortrag	5.134	802	4.355	5.134
Jahresüberschuss	1.221	4.333	192	94
Steuerrückstellungen	0	500	0	0
Sonstige Rückstellungen	210	151	142	140
Anleiheverbindlichkeiten	44.250	31.000	50.333	36.615
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.703	4.841	4.426	5.546
Sonstige Verbindlichkeiten	2.065	875	1.521	837
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	51.339	36.798	56.516	43.112
Bilanzsumme	60.305	44.983	63.605	50.880

¹ Langfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Immateriellen Vermögensgegenständen“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“.

² Kurzfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Vorräten“, „Forderungen sonstiger Vermögensgegenstände“, „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktiven latenten Steuern“.

³ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

⁴ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus zinstragenden Verbindlichkeiten abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2024 (geprüft)	01.01.– 31.12.2023 (geprüft)	01.01.– 30.06.2025 (ungeprüft)	01.01.– 30.06.2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-6.764	-1.253	6.010	68
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.079	2.183	-2.389	-193
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	10.500	-11.399	1.985	4.594
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	3.669	1.013	9.275	5.481

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. Juni 2025 sind überdies keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen, fällig zum 4. Mai 2032, mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,75 Prozent zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten prospektpflichtigen öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 20. November 2025 beginnen und am 19. November 2026 enden. Darüber hinaus können Anleger die Schuldverschreibungen auch unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**öffentliche Angebot**“).
- b) einer Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) der Schuldverschreibungen außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmetatbeständen. Die Privatplatzierung wird am 20. November 2025 beginnen und am 19. November 2026 enden.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre innerhalb des Angebotszeitraums (wie nachstehend unter Abschnitt 9.2 definiert) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu.

Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen der reconcept GmbH das Gesamtvolumen der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt von bis zu EUR 10.000.000 übersteigt, behält sich die Gesellschaft vor, die Anleihe entsprechend aufzustocken.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 20. November 2025 beginnen und am 19. November 2026 enden.

Die Privatplatzierung wird am 20. November 2025 beginnen und am 19. November 2026 enden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.reconcept.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

ZEITPLAN

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. November 2025 bis zum 19. November 2026 direkt über deren Website angeboten. Zudem werden die Schuldverschreibungen vom 20. November 2025 bis zum 19. November 2026 im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

19. November 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

20. November 2025:

Beginn des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und Beginn der Privatplatzierung

4. Mai 2026:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

6. Oktober 2026:

Beantragung der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

19. November 2026:

Ende des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und Ende der Privatplatzierung

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt sechs Jahre ab dem 4. Mai 2026.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 4. Mai 2026 (einschließlich) bis zum 4. Mai 2032 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 4. Mai und am 4. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 4. November 2026.

Die Vorlegungsfrist (§ 9 der Anleihebedingungen) gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand. Die Fristen nach § 801 Absatz 1 und 2 BGB sind nach § 801 Absatz 3 BGB anders bestimmt und verkürzt.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen (§ 4(a) der Anleihebedingungen),
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren (§ 4(b) der Anleihebedingungen) sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden (§ 4(c) der Anleihebedingungen).

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 5(a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach deren Fälligkeit;
- (ii) die Nichteinhaltung einer anderen Wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 2.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);

- (iv) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v) sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi) sofern die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 6(b) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Inhaberschuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Straße 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 40 – 325 21 65 69) oder E-Mail (kundenservice@reconcept.de) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf einem Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ können Anleger für das öffentliche Angebot auch Kaufanträge über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) abgeben. Die Strecke wird mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für die Zeichnerin/den Zeichner dargestellt, welche/r mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht der Zeichnerin/dem Zeichner ebenfalls eine Information mittels Systemmail zu.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und anderen ausgewählten Ländern gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen. Eine Privatplatzierung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan erfolgt nicht.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Für die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung und der Zahlung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin die im Wege des reconcept-Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der reconcept Gruppe (www.reconcept.de/ir) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

9.8 Zahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403, (die „Zahlstelle“) ist Zahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt – soweit die zweiwöchige Widerrufsfrist für Verbraucher ab Zeichnung abgelaufen ist – voraussichtlich mit Valuta ab 4. Mai 2026 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 23. April 2026 unwiderruflich gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Einzahlungen ab dem Valutatag, dem 4. Mai 2026, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen wird durch Buchungen über das Clearingsystem der Clearstream oder andere Clearingsysteme und die Depotbanken erfolgen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Allen Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Depotbanken der jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 6. Oktober 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht. Ein Handel vor Erscheinen ist nicht beabsichtigt.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) ALLGEMEINES

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanadas, Australiens und Japans. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist daher nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit Basiskenntnissen und/oder -erfahrungen mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt 9.14 „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder
- (ii) eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen Deutsch (verbindlich)

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

7,75 Prozent Schuldverschreibungen 2026/2032 der

reconcept GmbH, Hamburg

ISIN: DE000A460PE6, WKN: A460PE,

Financial Instrument Short Name (FISN):

RECONCEPT GMBH/7.75 IHS 20320504

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

§ 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

- (a) Diese Anleihe der reconcept GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) (der „**Gesamtnennbetrag**“), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.
- (c) Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des an-

Anleihebedingungen Englisch

Terms and Conditions of the Notes

of the up to EUR 10,000,000

7.75% per annum Bonds 2026/2032 issued by

reconcept GmbH, Hamburg

ISIN: DE000A460PE6, WKN: A460PE,

Financial Instrument Short Name (FISN):

RECONCEPT GMBH/7.75 IHS 20320504

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

- (a) This note of reconcept GmbH, Hamburg (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros) (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into up to 10,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by one or more global bearer notes (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.
- (c) The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**”) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance

wendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebs, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen **Kapitalmarktverbindlichkeiten** (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen oder in den Handel an diesem einbezogen sind, gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. Mai 2026 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren valutierenden Nennbetrag mit 7,75 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 4. Mai und am 4. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 4. November 2026 fällig.

with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Paying Agent (as defined in § 10), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a „**Security**“) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any **Capital Market Indebtedness** (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognised standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, „**Capital Market Indebtedness**“ shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by notes, debentures, loan stock or other securities which are admitted or included to or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the Noteholders.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their valued principal amount at a rate of 7.75% per annum as from 4th May 2026 (the „**Issue Date**“). Interest is payable semi-annually in arrears on 4th May and 4th November of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 4th November 2026.

- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual ICMA).
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 4. Mai 2032 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum valutierenden Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 5 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual ICMA).
- (d) The Notes will be redeemed on their valued principal amount (the „**Final Redemption Amount**“) on 4th May 2032 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 5.

§ 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the „**Early Redemption Amount (Tax)**“) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or
- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
4. Mai 2029 (einschließlich) bis 4. Mai 2030 (ausschließlich)	103 % des Nennbetrags
4. Mai 2030 (einschließlich) bis 4. Mai 2031 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
4. Mai 2031 (einschließlich) bis 4. Mai 2032 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderprüfliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, dass die Schuldverschreibungen ganz zurückgezahlt werden,
 - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.
- (c) **Clean-up Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen ganz, jedoch nicht teilweise mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
4 th May 2029 (inclusive) to 4 th May 2030 (exclusive)	103% of the Principal Amount
4 th May 2030 (inclusive) to 4 th May 2031 (exclusive)	102% of the Principal Amount
4 th May 2031 (inclusive) to 4 th May 2032 (exclusive)	101% of the Principal Amount

“Call Redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole,
 - (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
 - (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).
- (c) **Clean-up option.** If 80% or more of the aggregate principal amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

- (a) Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von § 6, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 20 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger über seine Depotbank gegenüber der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Emittentin erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (Drittverzug).

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

“Early Redemption Amount (Clean-up)” for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Early Redemption Date (Clean-up)” for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 20 banking days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 6, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 20 banking days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder in writing via its Depository Bank to the Paying Agent for forwarding to the issuer, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (Cross Default).

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

(1) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2) deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

(1) zinstragende Verbindlichkeiten,

(2) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und anderen Krediten.

(iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (**Zahlungseinstellung**);

(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im

(1) whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2) whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” means

(1) interest-bearing liabilities,

(2) liabilities under notes, debentures or other similar instruments, and

(3) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and other instruments.

(iv) the Issuer or a Material Subsidiary state in writing that it is unable to pay its debts as they become due (**Cessation of Payment**);

(v) (A) the Issuer’s or a Material Subsidiary’s assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including

Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 5(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin über seine Depotbank gegenüber der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Emittentin zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 5(a) has to be effected by the Noteholder in writing in the German or English language via its Depositary Bank to the Paying Agent for forwarding to the Issuer. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 6 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

- (a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:
 - (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.
 - (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

§ 6 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

- (a) **Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principal and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.
- (b) **Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principal and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
 - (i) Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the „**Financial Report**“) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.
 - (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the „**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.
 - (iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und in ihrem Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.
- (c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 6(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Angepassten Zinssatz in der nach § 6(b)(iv) erforderlichen Mitteilung bekannt gegeben.
- (c) **Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 6(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the „**Adjusted Interest Rate**“). The Issuer shall notify the Noteholders of the Adjusted Interest Rate in the notification required under § 6(b)(iv).
- § 7 ZAHlungen, HINTERLEGUNG**
- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung an die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
- (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) und
 - (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten und
 - (iii) Geschäftsbanken in Hamburg und Frankfurt am Main für den Kundenverkehr geöffnet sind.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, insbesondere die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vor-
- § 7 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT**
- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order to the respective account holders shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) „**Business Day**“ for the purposes of these Terms and Conditions means any day (other than a Saturday or Sunday) on which
- (i) the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) and
 - (ii) the Clearing System are open and forward payments and
 - (iii) commercial banks in Hamburg and Frankfurt am Main are open for customer business.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in

zeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

§ 8 STEUERN

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag demjenigen Betrag entspricht, der ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 8(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
 - (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

§ 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

§ 8 TAXES

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amount that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 8(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
 - (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
 - (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 9 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

§ 10 ZAHLSTELLE

- (a) Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403, (die „**Zahlstelle**“) ist Zahlstelle.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen immer eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als die anfängliche Zahlstelle zur Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung der Zahlstelle wird auf der Website der Gesellschaft bekannt gemacht.
- (c) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (d) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (a) Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, die Erhöhung des Emissionsvolumens dieser Anleihe über einen Prospektnachtrag sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 9 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The presentation period pursuant to § 801(1) sentence 1, (3) German Civil Code (BGB) for the Notes for claims for repayment is ten years instead of the 30 years pursuant to § 801(1) sentence 1 German Civil Code. The limitation period for claims arising from the Notes that were presented for payment within the presentation period is two years from the end of the relevant presentation period. Claims for interest are subject to the general statutory limitation period of §§ 195, 199 of the BGB, i.e. three years from the end of the year in which the claim arose.

§ 10 PAYING AGENT

- (a) Bankhaus Gebr. Martin AG, registered in the commercial register of the local court (Amtsgericht) of Ulm under the number HRB 533403 with its current business address at Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, (the „**Paying Agent**“) is the Paying Agent.
- (b) The Issuer will ensure that a Paying Agent is always available to fulfil the obligations arising from the Terms and Conditions of the Notes. The Issuer is authorised to appoint banks other than the initial Paying Agent as Paying Agent. A change of Paying Agent will be announced on the company's website.
- (c) The Paying Agent acts as agent of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agent and the Noteholders.
- (d) The Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

- (a) The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional Notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, to increase the issue volume of this Note by means of a prospectus supplement, as well as in issuing any other debt securities.
- (b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 12 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, kön-

§ 12 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; COMMON REPRESENTATIVE

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholders’ meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholders’ meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes

nen schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in § 6 Satz 3 erster Halbsatz SchVG bezeichneten Zweck ausüben.

- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) nachzuweisen.

- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in § 6 sentence 3, first half sentence of the SchVG, herein above.

- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof.

- (f) **Common Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

- (ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden – soweit in diesen Anleihebedingungen nicht anders festgelegt – im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Hamburg.

(c) Gerichtsstand ist Hamburg.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties, it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with §§ 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 NOTICES

Unless otherwise specified in these Terms and Conditions notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

§ 14 FINAL PROVISIONS

(a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Hamburg.

(c) Place of jurisdiction shall be Hamburg.

The local court (*Amtsgericht*) in Hamburg will have jurisdictions for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Hamburg will have exclusive jurisdictions for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depositary Bank

(i) stating the full name and address of the Noteholder,

(ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholder's securities deposit account maintained with such Depositary Bank.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

For purposes of the foregoing, „**Depository Bank**“ means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost Notes.
- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

11.1 Allgemein

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.2 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.3 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar/Quellen

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Batterieenergiespeichersysteme (BESS)

BESS speichern elektrische Energie in wiederaufladbaren Reserven, die später zur Deckung eines lokalen Bedarfs oder im Netzmaßstab entladen werden kann. Diese batteriegehaltene Reserven sind fähig, schnell ins Netz einzuspeisen, da sie aufgrund von Nachfrage oder Frequenz-/Spannungsinstabilität automatisch ausgelöst werden können. BESS steigern die Effizienz von Energiesystemen, da sie überschüssige Energie in Zeiten reduzierter Nachfrage (oder Überangebot) aufnehmen und gespeicherte Energie bei erhöhtem Bedarf freisetzen.

Mit Blick auf die Stabilisierung von Stromnetzen sowie die Integration variabler Quellen wie Solar- und Windenergie spielen BESS daher eine zunehmend bedeutende Rolle. Zudem stellen die Zwischenspeicherung und systemgerechte Vermarktung von Strom eine wirtschaftlich durchaus attraktive Option an vielen Standorten dar.

Unterschieden wird dabei zwischen Stand-alone-Anlagen, Hybridparks und Co-Location-Lösungen.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Co-Location-Lösungen

Darunter versteht man die Installation einer Erneuerbare-Energien-Freiflächenanlage und eines Batteriespeichers am selben Standort und mit einem gemeinsamen Netzanschluss.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugsklausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent/in

Als Emittent/in wird jene Gesellschaft bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.

GBP

Green Bond Principles (Stand Juni 2021) der ICMA

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Green Bond Framework

Ein Green Bond Framework ist eine öffentlich zugängliche Erklärung eines Emittenten, die festlegt, wie der Erlös aus grünen Anleihen (Green Bonds) verwendet wird, welche Kriterien für die Auswahl geeigneter „grüner“ Projekte gelten, wie die Erlöse verwaltet werden und wie darüber transparent berichtet wird. Ein Green Bond Framework orientiert sich an den internationalen Leitlinien der Green Bond Principles (GBP) der ICMA. Diese dienen dazu, die Glaubwürdigkeit und Transparenz von Green Bonds zu gewährleisten und Greenwashing zu vermeiden.

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Hybridpark

Ein Hybridpark ist ein Energiepark, der auf einer Fläche mehrere Energieträger kombiniert. Bestehende Windparks können durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur erweitert werden, oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder (i) einen deutschen Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MW

Megawatt

MWp

Megawatt-Peak

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Rund 4,7 Mio. PV-Anlagen sind laut Bundesverband Solarwirtschaft aktuell bundesweit installiert. Mit 100 Gigawatt-Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittenten können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Stand-alone-Batteriespeicher

Stand-alone-Batteriespeicher sind eigenständige Energiespeichersysteme mit eigenem Netzanschluss, der nicht mit Solar- oder Windparks geteilt wird. Sie arbeiten somit unabhängig von EE-Anlagen und können rund um die Uhr flexibel Strom ins Netz ein- und ausspeisen.

VERWENDETE QUELLEN IN ABSCHNITT 7.2 MARKTUMFELD

BloombergNEF

Energy Transition Investment Trends 2025: Tracking global investment in the low-carbon transition, 30. Januar 2025

BSW Solar

Marktdaten: Daten und Infos zur deutschen Solarbranche (inkl. Speicher/Mobilität), abgerufen am 13. November 2025

BVI Deutscher Fondsverband

Der nachhaltige Fondsmarkt im vierten Quartal 2024, 6. März 2025

Canadian Net-Zero Emissions Accountability Act

online abgerufen am 17. Juni 2025

CanREA

- Energy Transition by the numbers, Januar 2025
- CanREA marks fifth anniversary with special industry data report, Presseinformation vom 30. Januar 2025

Climate Bonds Initiative

- 5 for 25 – Thriving the market in 2024, Mai 2025
- Sustainable Debt Global State of the Market 2024, Mai 2025

Deloitte

Financing the Green Energy Transition: Innovative financing for a just transition. Extended summary, Mai 2024

Destatis

Stromerzeugung 2024: 59,4 % aus erneuerbaren Energieträgern, Pressemitteilung Nr. 091 vom 12. März 2025

ember-energy.org

Kanada, abgerufen am 17. Juni 2025

Energyhub.org

Canada's Clean Energy Reference Source: Solar Power Map Alberta, abgerufen am 17. Juni 2025

TEUR

EUR 1.000

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.

enervis.de

enervis PPA-Preistracker, abgerufen am 13. November 2025

Fachagentur Windenergie an Land

Typische Verfahrenslaufzeiten von Windenergieprojekten, Empirische Datenanalyse für den Zeitraum 2011 bis 2022, 15. September 2023

Fraunhofer-ISE

Kurzstudie: Batteriegroßspeicher an ehemaligen Kraftwerksstandorten sinnvoll, Mai 2022

GTAI

- Kanada setzt auf Erneuerbare: Wind- und Solarkraft im Fokus, 18. März 2025
- Special Kanada: Energiesicherheit und -preise

Internationalen Energieagentur (IEA)

Global Energy Review, März 2025

Markets International 3/24

Kanada setzt auf Nettonull, 28. Mai 2024

REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century

Renewables 2025 Global Status Report, Juni 2025

Renewables Finland

About windpower, abgerufen unter <https://suomenuusitutuvat.fi/en> am 24. August 2025

Statista

Ranking der 20 Länder mit dem größten Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024

tradingeconomics.com

Credit Ranking, abgerufen am 17. Juni 2025

Umweltbundesamt

Erneuerbare Energien – Vermiedene Treibhausgase, 25. April 2025



EMITTENTIN

reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Grüne Investments und Projekte mit Vernunft und Verantwortung

reconcept Gruppe · Hamburg · Berlin · Helsinki · Toronto

Hauptsitz Hamburg: ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 66 · Fax 040 – 325 21 65 69 · kundenservice@reconcept.de

www.reconcept.de · projekte.reconcept.de · www.reconcept.ca